

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das Dr.-Karl-Renner-Institut hervor:

- (1) In einer neu zu erlassenden Geschäftsordnung sollte der Direktor zur Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte bis zu einer betragsmäßig festzulegenden Höchstgrenze bevollmächtigt werden. (TZ 3)
- (2) Das mit der Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung GmbH abgeschlossene Bettentkontingent wäre im Hinblick auf die Möglichkeit einer Reduktion der vertraglich vereinbarten Nächtigungszahl zu prüfen. (TZ 8)
- (3) Für jene Bereiche der Seminar- und Veranstaltungsverpflegung, für die das Gartenhotel Altmannsdorf reguläre Preise verrechnete, insbesondere für Kaffee und Pausengetränke, sollte das Dr.-Karl-Renner-Institut wegen des großen Geschäftsumfanges günstigere Konditionen aushandeln. (TZ 9)
- (4) Von Kostenbeteiligungen an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Altmannsdorf sollte künftig Abstand genommen werden, sofern sich daraus für das Dr.-Karl-Renner-Institut keine finanziellen Vorteile ergeben. (TZ 10)
- (5) Im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel wären im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um den weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern. (TZ 13)
- (6) Die Höhe der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer sollte an die bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche angepasst werden. (TZ 20)
- (7) Rücklagen wären nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 zu bilden. (TZ 20)
- (8) Der Bestand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln wäre zu reduzieren. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel wären einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. (TZ 21)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(9) Kooperationsvereinbarungen mit Dritten wären vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich abzuschließen. Gleichzeitig sollte ausdrücklich die Federführung des Dr.-Karl-Renner-Instituts festgehalten werden. (TZ 25)

(10) Es sollten detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzungen für die einzelnen Projekte vorgenommen und bereits in der Planungsphase dokumentiert werden. (TZ 29)

(11) Im Zuge der Evaluierung von Bildungsaktivitäten wäre zusätzlich zu erheben, ob und inwieweit die im Publizistikförderungsgesetz 1984 und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der Veranstaltungen erreicht wurden. (TZ 30)

(12) Die Rechnungsbelege sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit durchgängig nummeriert werden. (TZ 31)

(13) Es wären eindeutige und nachvollziehbare Festlegungen zu treffen, wer bis zu welchen Betragsgrenzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege berechtigt ist. Weiters sollte die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durch klare Regelungen sichergestellt werden. Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle wäre eine Funktionstrennung vorzusehen. (TZ 32)

(14) Zusätzlich zu den Jahresabschlüssen sollten jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte, insbesondere über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten, erstellt und dem RH übermittelt werden. (TZ 33)



Bericht des Rechnungshofes

**Förderung der staatsbürgerlichen
Bildungsarbeit in der Politischen Akademie der ÖVP**

R
H

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	102
Abkürzungsverzeichnis	103

**Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der
Politischen Akademie der ÖVP**

KURZFASSUNG	105
Prüfungsablauf und -gegenstand	110
Zielsetzung der Förderung	111
Organisation der Bildungseinrichtung	111
Personalstand und -struktur	112
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers	115
Struktur der Einnahmen	117
Struktur der Ausgaben	118
Vermögens- und Kapitalstruktur	125
Bildungsarbeit	131
Projektplanung und -dokumentation	139
Rechnungswesen	140
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	143

Tabellen

R
H

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011	112
Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011	117
Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011	118
Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011	119
Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011	121
Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011	122
Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011	125
Tabelle 8: Verwendung von Förderungsmitteln zur Bildung von Rückstellungen (Rücklagen im Sinne des PubFG) zur Gebäudeerhaltung in den Jahren 2007 bis 2011	126
Tabelle 9: Jahresergebnisse (Überschuss der Einnahmen gegenüber den Aufwendungen) in den Jahren 2007 bis 2011	128
Tabelle 10: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011	130
Tabelle 11: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011	132
Tabelle 12: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011	136
Tabelle 13: Anteil des Verwaltungsaufwands an der internationalen politischen Bildungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011	139

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

Abkürzungen

ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung rd. RH	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung rund Rechnungshof
1. StabG 2012 SPÖ stv.	1. Stabilitätsgesetz 2012 Sozialdemokratische Partei Österreichs stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a. UGB USt	unter anderem Unternehmensgesetzbuch Umsatzsteuer
VBÄ VereinsG VwGH	Vollbeschäftigungäquivalent(e) Vereinsgesetz 2002 Verwaltungsgerichtshof
Z z.B.	Ziffer zum Beispiel

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Politischen Akademie der ÖVP

Die Politische Akademie der ÖVP hatte vor 2007 hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen. Um diese auszugleichen, konnte sie im überprüften Zeitraum nicht alle Förderungsmittel verwenden. Die Jahresüberschüsse – und damit die nicht im gleichen Jahr verbrauchten Förderungsmittel – lagen dabei teilweise deutlich über der gesetzlich zulässigen Grenze für eine Rücklagenbildung. Bei einigen Kooperationen mit Dritten war die in den Richtlinien geforderte Federführung der Politischen Akademie der ÖVP nicht gegeben. Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln war insbesondere wegen der rückläufigen Förderungsmittel stark angestiegen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

Organisation der Bildungseinrichtung

Die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie) war als gemeinnütziger Verein organisiert. Die operativen Geschäfte führte ein vom Vorstand bestellter Direktor, welchem zwei stellvertretende Direktoren beigestellt waren. Grundlegende Angelegenheiten unterlagen der Beschlussfassung des Vorstands. Die Vertretung nach außen erfolgte durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten. (TZ 3)

Kurzfassung

Personalstand und -struktur

Der Personalstand der Politischen Akademie war im überprüften Zeitraum weitgehend unverändert und betrug Ende 2011 rd. 23,4 Vollbeschäftigte äquivalente (VBÄ). Der Direktor und die beiden stellvertretenden Direktoren waren Angestellte des Vereins. Der Präsident war ehrenamtlich für den Verein tätig. (TZ 4, 5)

Werkverträge und freie Dienstverträge

Im Jahr 2007 schloss die Politische Akademie eine als Werkvertrag bezeichnete Vereinbarung über die Koordinierung und Betreuung der Bundesländer ab. Für den Zeitraum zwischen Juni 2007 und Mai 2008 wurde ein Werkvertragshonorar in der Höhe von 6.000 EUR monatlich vereinbart. Im Vertragszeitraum bezahlte die Politische Akademie einen Betrag von rd. 75.100 EUR (davon rd. 3.100 EUR Reisespesen) aus. Weder die Projektdokumentation noch die dem RH vorliegenden Abrechnungen beinhalteten konkrete Nachweise für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Für die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten und von der Politischen Akademie ausbezahlten Fahrtkosten fehlte zudem eine gesonderte vertragliche Regelung. (TZ 6)

Miet- und Nutzungsverträge

Die Politische Akademie war zu einem Drittel Eigentümer der von ihr genutzten Liegenschaft. Gemäß einer Vereinbarung stand ihr – gegen Bezahlung einer Miete – die Benutzung der gesamten Liegenschaft (unwiderruflich) zu. Im Rahmen längerfristiger Vereinbarungen stellte die Politische Akademie mehreren Partnerinstituten Räumlichkeiten und infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung. Die bestehenden Miet- und Nutzungsverträge regelten die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen nachvollziehbar. (TZ 7)

Verflechtung mit einem Hotelbetrieb

Die Politische Akademie hatte für den Betrieb eines – auf der von ihr genutzten Liegenschaft angesiedelten – Seminarhotels eine eigene Gesellschaft errichtet, deren alleiniger Eigentümer sie war. Dieses stand auch anderen Seminarveranstaltern offen und stellte somit einen eigenständigen Betrieb dar. Die bestehenden Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Seminarhotel und der Politischen Aka-

demie waren inhaltlich ausreichend, erfolgten allerdings lediglich auf Basis mündlicher Absprachen. (TZ 8)

Personalaufwand

Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln stieg im überprüften Zeitraum insbesondere aufgrund der rückläufigen Förderungsmittel von rd. 35 % auf rd. 53 % an. (TZ 11)

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Die Politische Akademie überschritt den vom RH in seinem Vorbereicht (Reihe Bund 2008/4) empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum mehrfach sowie mit rd. 36 % auch im Durchschnittswert. (TZ 14)

Ermittlung des Verwaltungsaufwands

Die Zuordnung des Sachaufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung erfolgte bei der Politischen Akademie grundsätzlich nachvollziehbar. Beim Personalaufwand ermittelte sie den auf die Verwaltung entfallenden Anteil allerdings nicht auf Basis von Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter, sondern setzte diesen lediglich pauschal mit 15 % des Gesamtaufwands fest und ordnete die restlichen 85 % dem Bildungsaufwand zu. (TZ 15)

Rücklagen – Rückstellungen

Die Politische Akademie verwendete im überprüften Zeitraum in vier von fünf Jahren um durchschnittlich rd. 70 % mehr als die gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) zulässigen fünf Prozent der zugewiesenen Förderungsmittel für die Bildung einer – in den Rechnungsabschlüssen als Rückstellung ausgewiesenen – Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens. (TZ 18)

Kurzfassung

Jahresüberschüsse/Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Die Politische Akademie erzielte im überprüften Zeitraum 2007 bis 2011 Jahresüberschüsse von bis zu rd. 25 % der Förderungssumme. Mit den Überschüssen glich die Politische Akademie die in früheren Jahren vorgenommenen hohen Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel aus und konnte sie daher nicht den im PubFG vorgesehenen Zwecken zuführen. (TZ 19)

Ende 2011 war die Kennzahl für die nicht verbrauchten Förderungsmittel erstmals knapp positiv. Damit entsprach die Politische Akademie der Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, Maßnahmen zum Abbau der Vorbelastungen zu setzen. (TZ 20)

Darlehen

Die Politische Akademie wies in den Bilanzen keine Darlehen aus. Allerdings stellte sie Mitte 2011 einem ihrer Partnerinstitute eine kurzfristige Finanzhilfe von 5.000 EUR zur Verfügung. Sie verrechnete die Auszahlung nicht als Darlehensforderung, sondern als Aufwand für Veranstaltungen und die Rückzahlung als Einnahme. (TZ 21)

Bildungsarbeit

Die Politische Akademie wurde im Jahr 2008 umstrukturiert und in die beiden Bereiche „Kaderschmiede“ für den Bereich der Aus- und Weiterbildung und „Denkfabrik“ für den Bereich Forschung und Diskurs gegliedert. Den Kernbereich der internationalen Bildungsarbeit bildete die Pflege und der Ausbau des internationalen Netzwerks der Politischen Akademie. Dabei ging sie zahlreiche Kooperationen zur Durchführung von Großveranstaltungen ein. (TZ 22)

Projekte gemeinsam mit Dritten

Die Politische Akademie schloss mit allen neun Landesorganisationen der ÖVP jährliche Kooperationsvereinbarungen über gemeinsame Ausbildungsprogramme. Die Landesorganisationen verwendeten die Mittel überwiegend für Seminar- und Veranstaltungsprojekte im Sinne der Vereinbarungen. In mehreren Fällen übernahm die Politische Akademie allerdings auch Kosten für im regionalen Par-

teiinteresse stehende Tätigkeiten. Diese Zahlungen entsprachen nicht den Vorgaben der Richtlinien des Beirats. (TZ 25)

Die übrigen Kooperationen mit Dritten erfolgten im Wesentlichen richtlinienkonform. Allerdings fehlte die geforderte Federführung der Politischen Akademie bei den gemeinsam mit dem Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB) durchgeführten Veranstaltungen. (TZ 25)

Internationale politische Bildungsarbeit

Die Politische Akademie verwendete die für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel nicht zur Gänze für diesen Zweck. Allerdings konnte der Anteil zwischen 2007 und 2011 von rd. 51 % auf rd. 91 % erhöht werden. (TZ 27)

Den für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Personalaufwand ermittelte die Politische Akademie auf Basis einer jährlich erst im Nachhinein vorgenommenen Einschätzung der für diese Zwecke eingesetzten Personalressourcen. (TZ 28)

In ihren Rechnungsabschlüssen stellte die Politische Akademie den aus der internationalen politischen Bildungsarbeit erwachsenden Verwaltungsaufwand nicht gesondert dar. Die auf Ersuchen des RH nachträglich angestellte Berechnung ergab für die Jahre 2007 bis 2011 einen Verwaltungsanteil zwischen rd. 8 % und rd. 11 %. Somit lag dieser regelmäßig unter der im PubFG vorgesehenen Obergrenze von 15 %. (TZ 29)

Projektplanung und -dokumentation

Die Politische Akademie plante den Einsatz der Förderungsmittel bedarfsorientiert und nachvollziehbar. Die Dokumentation und Evaluierung der Projekte entsprach den Anforderungen der Richtlinien. (TZ 30, 31)

Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Politischen Akademie erfolgte in geeigneter Form und die Belegablage war – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig. Die internen Kontrollmechanismen waren zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend. (TZ 32, 33)

Der Wirtschaftsprüfer der Politischen Akademie war gleichzeitig auch Rechnungsprüfer des Vereins. Hieraus ergaben sich Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Unvereinbarkeitsregelungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB). (TZ 35)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
			Anzahl der VBÄ		
Personalstand	21,6	23,4	22,4	23,4	23,4
Förderungsmittel¹			in EUR		
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	1.700.808	1.758.280	1.397.726	1.413.149	1.362.275
Internationale politische Bildungsarbeit	926.686	957.165	821.090	829.888	800.012
Gesamtförderung	3.243.400	3.350.079	2.873.815	2.904.606	2.800.040

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Politische Akademie; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei (ÖVP). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr



Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand der selben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Politische Akademie der ÖVP im August 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

Zielsetzung der Förderung

2 Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger) zu fördern, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enquêtes, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Organisation der Bildungseinrichtung

3 Die Politische Akademie war der von der ÖVP genannte Empfänger der Förderungsmittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Organe des Vereins waren die Mitgliederversammlung (Generalversammlung), der Vorstand, der Direktor, das Schiedsgericht und der Abschlussprüfer. Der – aus allen ordentlichen Mitgliedern bestehenden – Generalversammlung oblag u.a. die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Organisation der Bildungseinrichtung

Der Direktor war für die operative Geschäftsführung des Vereins zuständig. Er wurde durch den Vorstand bestellt und nahm seine Aufgaben als Angestellter des Vereins hauptamtlich wahr. Grundlegende Angelegenheiten (Jahresprogramm, Dienstpostenplan, Jahresvoranschlag etc.) unterlagen der Beschlussfassung des Vorstands.

Zwei stellvertretende Direktoren leiteten die Bereiche „denkfabrik österreich (Denkfabrik)“ (u.a. mit den Aufgabenfeldern Internationales Netzwerk und politikrelevante Forschung) und „Kaderschmiede“ (u.a. mit den Aufgabenfeldern Aus- und Weiterbildung sowie Kommunalpolitik). Die Leiterin des Bereichs Kaderschmiede war zusätzlich für Organisation und Verwaltung zuständig.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgte durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Vorstands war. Wichtige Geschäftsstücke zeichnete der Präsident gemeinsam mit dem Direktor.

Personalstand und -struktur

Vollbeschäftigte-
äquivalente

4 Der Personalstand der Politischen Akademie entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeit-beschäftigt	davon teilzeit-beschäftigt	VBÄ
				Anzahl zum Stichtag 31.12.
2007	24	18	6	21,6
2008	26	19	7	23,4
2009	25	19	6	22,4
2010	27	19	8	23,4
2011	26	19	7	23,4

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Der Personalstand der Politischen Akademie blieb somit im überprüften Zeitraum weitgehend unverändert.

Funktionäre und
leitendes Personal

5 Der Direktor der Politischen Akademie übte seine Tätigkeit auf Basis eines befristeten Dienstvertrags¹ aus. Sein Gehalt erhöhte sich zwischen Februar 2008 und Ende 2011 in Anlehnung an das Entlohnungsschema für Bundesbedienstete von monatlich 9.000 EUR auf 9.483 EUR. Damit waren alle Ansprüche abgegolten.

Einer der beiden stellvertretenden Direktoren war Angestellter der Politischen Akademie und gleichzeitig Geschäftsführer des Seminarhotels. Die Bezahlung erfolgte durch die Politische Akademie, das Seminarhotel refundierte die im Monatsbezug enthaltene Geschäftsführerzulage sowie die Aufwandspauschale als Kostenersatz. Die zweite stellvertretende Direktorin war Angestellte der Politischen Akademie.

Der Präsident der Politischen Akademie war ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Politische Akademie trug lediglich den Aufwand (Reisespesen), der durch die von ihm wahrgenommenen Aufgaben entstand.

Werkverträge und
freie Dienstverträge

6.1 (1) Im Jahr 2007 schloss die Politische Akademie eine als Werkvertrag bezeichnete Vereinbarung über die Koordinierung und Betreuung der Bundesländer ab. Der Auftragnehmer verpflichtete sich insbesondere zur Konzipierung und Konzepterstellung für Veranstaltungen und Seminare in den einzelnen Bundesländern, zur Projekterstellung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, sowie zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu bundesländer spezifischen Themen für den Aus- und Weiterbildungsbereich.

Für den Zeitraum zwischen Juni 2007 und Mai 2008 wurde ein Werkvertragshonorar in der Höhe von 6.000 EUR monatlich vereinbart. Im Vertragszeitraum legte der Auftragnehmer monatliche Abrechnungen in der Höhe zwischen 6.000 EUR und rd. 6.930 EUR (Honorar zuzüglich Reisespesen) vor. Insgesamt bezahlte die Politische Akademie einen Betrag von rd. 75.100 EUR (davon rd. 3.100 EUR Reisespesen).

Weder die Projektdokumentation noch die dem RH vorliegenden Abrechnungen beinhalteten konkrete Nachweise für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Zudem enthielt der Vertrag auch keine gesonderte Regelung zur Abrechnung von Reisekosten.

¹ 1. Februar 2008 bis 31. Jänner 2012 mit automatischer Verlängerung bis 31. Jänner 2015 bei Nichtaufkündigung durch den Dienstgeber

Personalstand und -struktur

Laut Mitteilung der Politischen Akademie waren diverse Initiativen (bspw. die Gründung der Kommunalakademie in Burgenland und Kärnten, die Entstehung der Politischen Akademie West in Salzburg, etc.) auf die Aktivitäten des Auftragnehmers zurückzuführen.

(2) Nach den Bestimmungen des § 109a Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG) i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG (BGBl. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Die Politische Akademie nahm die vorgesehenen Meldungen an das Finanzamt vor. Zur Erleichterung der Abwicklung erfasste sie die Honorare der von den genannten Bestimmungen erfassten Personen (externe Vortragende oder Lehrende bei Seminaren und Veranstaltungen) ab dem Rechnungsjahr 2011 bereits gesondert in ihrer Buchhaltung (Trennung der Konten in „Honorare“ und „Honorare § 109a“).

6.2 (1) Der RH kritisierte die mangelnde Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Erfüllung der im gegenständlichen Werkvertrag vereinbarten Leistungen. Für die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten und von der Politischen Akademie auszahlten Fahrtkosten fehlte zudem eine gesonderte vertragliche Regelung.

Der RH empfahl, die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen durch Dritte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Weiters empfahl er, eine Erstattung von Fahrtkosten an Dritte im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz vertraglich zu regeln.

(2) Der RH hielt positiv fest, dass die Politische Akademie die gemäß § 109a EStG vorgesehenen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt erstattete.

6.3 *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sähe sie sich immer wieder der Kritik ausgesetzt, ihre Tätigkeiten zu sehr auf den Großraum der Bundeshauptstadt zu beschränken. Ausfluss dieser Kritik sei der Versuch gewesen, eine Person speziell mit dem Problemfeld „Stärkung der politischen Bildungsarbeit in den Bundesländern“ zu befasst. Ausschlaggebende Intention zur Durchführung dieses Projekts sei gewesen, Projekte im Bereich der Aus- und Weiterbildung in den Län-*



dern in Gang zu setzen, die in der ersten entscheidenden Phase supervidiert und begleitet werden konnten. Als rechtlicher Rahmen für dieses Tätigkeitsfeld sei ein Werkvertrag am sinnvollsten gewesen. Der Auftragnehmer sollte vor allem Unterstützung mit Ideen und Knowhow leisten, um in den Bundesländern Bildungsstrukturen aufzubauen. Dies könne zwar nicht als konkretes Projekt aufgelistet werden, sei aber – wie man an Erfolgen in einzelnen Ländern erkennen könne – trotzdem zielführend gewesen. Die Politische Akademie werde aber zukünftig die zu erbringenden konkreten Leistungen in Werkverträgen genau festschreiben (z.B. Seminarleitung und -dokumentation) und sie in der Projektdokumentation nochmals ausführlich darstellen. Wenn Fahrtkosten vereinbart werden – wie in diesem Fall in Form einer mündlichen Zusatzvereinbarung – werde dies künftig im Werkvertrag auch schriftlich ausgewiesen.

Die Politische Akademie wies weiters darauf hin, dass es sich bei dem kritisierten Werkvertrag um einen Einzelfall gehandelt habe, aus dem bereits die Konsequenzen gezogen worden seien.

6.4 Der RH entgegnete, dass sich seine Kritik nicht auf den Inhalt der erbrachten Leistungen, sondern auf die fehlende Dokumentation sowie auf die vertragliche Gestaltung der Vereinbarung bezogen hatte. Zwischenzeitliche Maßnahmen der Politischen Akademie zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Werkverträgen beurteilte der RH positiv.

Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

Miet- und Nutzungsverträge

7.1 (1) Die Politische Akademie war zu einem Drittel Eigentümer der von ihr genutzten Liegenschaft. Gemäß einer Nutzungsvereinbarung mit dem 2/3-Eigentümer (Dr.-Karl-Lueger-Institut) stand der Politischen Akademie allerdings die Benutzung der gesamten Liegenschaft (unwiderruflich) zu, wofür sie eine jährliche wertgesicherte Miete bezahlte. Für das Jahr 2011 errechnete sich diese mit rd. 34.460 EUR.

(2) Im Rahmen längerfristiger Vereinbarungen, die den Umfang der jeweiligen Leistungen und die dafür zu entrichtenden Entgelte regelten, stellte die Politische Akademie mehreren Partnerinstituten² Räumlichkeiten sowie infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung. Im Jahr 2011 betrugen die fixen Entgelte für die Raumnutzung (ohne variable Kostenersätze für Ressourcennutzung) insgesamt rd. 22.340 EUR.

² Karl von Vogelsang-Institut; Institut für Umwelt – Friede – Entwicklung; Kommunalpolitische Vereinigung; Österreichischer Akademikerbund; Friedrich-Funder-Institut für Publizistik, Medienforschung und Journalistenausbildung

Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

Darüber hinaus legten die Vereinbarungen in der Regel auch die Rahmenbedingungen für eine Kooperation im Bildungsbereich fest.

(3) Die „Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung“ (Raab-Stiftung) war Eigentümerin einer auf der Liegenschaft der Politischen Akademie befindlichen Baurechtseinlage, auf der ein von der Republik Österreich gefördertes Gebäude errichtet war. Im Rahmen eines Kooperationsvertrags übertrug die Raab-Stiftung der Politischen Akademie diese Baulichkeit zur Nutzung insbesondere für (gemeinsame) Veranstaltungen, als Archiv und Bibliothek sowie als Büroräumlichkeit. Die Vereinbarung regelte die jeweiligen Verpflichtungen der Vertragspartner bei der Erhaltung bzw. Gestaltung der Baulichkeit; gegenseitige Zahlungen erfolgten nicht.

7.2 Der RH stellte fest, dass die bestehenden schriftlichen Miet- und Nutzungsverträge die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner nachvollziehbar regelten und auch entsprechend umgesetzt wurden.

Verflechtungen mit Hotelbetrieb

8.1 Die Politische Akademie hatte bereits im Jahr 1990 für den Betrieb eines – auf der von ihr genutzten Liegenschaft angesiedelten – Seminarhotels eine eigene Gesellschaft³ errichtet, deren alleinige Eigentümerin sie war. Das Hotel stand nicht nur Seminarteilnehmern der Politischen Akademie, sondern auch Externen wie bspw. anderen Seminarveranstaltern offen und stellte somit einen eigenständigen Betrieb dar.

Das Seminarhotel verrechnete der Politischen Akademie die für sie erbrachten Leistungen (insbesondere Unterbringung und Verpflegung von Seminarteilnehmern). Die Betriebskosten für die gesamte Liegenschaft (Energie, Wasser, Müllabfuhr) wurden mit unterschiedlichen Schlüsseln zwischen den beiden Rechtsträgern aufgeteilt. Bei größeren Investitionen erfolgte eine Teilung der Kosten nach zuvor vereinbarten Prozentsätzen. Weiters bestanden Regelungen über die Kostentragung für gemeinsam genutztes Personal (Portiere, Haustechnik, Geschäftsführer des Hotels) und Sachvermögen (Fahrzeuge, Software).

Diese Verrechnungsmodalitäten waren nicht in Form von schriftlichen Vereinbarungen festgelegt, sondern erfolgten auf Basis mündlicher Absprachen.

³ Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH

8.2 Der RH stellte fest, dass die mündlich vereinbarten Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Seminarhotel und der Politischen Akademie in ihrer Umsetzung den Empfehlungen des Vorberichtes (Reihe Bund 2008/4, TZ 7) entsprechend inhaltlich ausreichend waren. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit empfahl er allerdings, diese zusammenfassend auch schriftlich festzulegen bzw. zu vereinbaren.

8.3 *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie habe sie in den vergangenen Jahren sehr viel Mühe dafür verwendet, eine strenge Abgrenzung zwischen dem Betrieb der Politischen Akademie und dem gewerblichen, in ihrem Eigentum stehenden, Hotelbetrieb zu gewährleisten. Sie werde für die schon bestehende Abgrenzung zwischen Politischer Akademie und Hotel auch eine schriftliche Dokumentation anlegen.*

Struktur der Einnahmen

9 Die Politische Akademie erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Förderungs- mittel	Zinserträge	Kosten- ersätze	sonstige Einnahmen	Summe	Anteil Förderungs- mittel an den Einnahmen
						in %
2007	3.243.400	25.528	73.232	242.780	3.584.940	90,47
2008	3.350.079	52.061	120.378	186.034	3.708.552	90,33
2009	2.873.815	16.611	123.711	80.620	3.094.757	92,86
2010	2.904.606	9.012	110.189	156.858	3.180.665	91,32
2011	2.800.040	23.518	126.085	137.853	3.087.496	90,69

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Die Position „Kostenersätze“ umfasste neben den Teilnehmergebühren insbesondere auch die Entgelte für Raum- und Ressourcennutzung (siehe Miet- und Nutzungsverträge). Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln ergaben sich Zinserträge, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten. Die sonstigen Einnahmen beinhalteten höhere Subventionen⁴ in den Jahren 2007 und 2008 sowie u.a. Publikationserlöse

⁴ Förderung eines Balkan-Projekts aus Mitteln der Austrian Development Agency im Jahr 2007 mit rd. 88.000 EUR; Förderung des Umbaus bzw. der Fassadensanierung des Gebäudes durch das BMUKK im Jahr 2007 mit rd. 22.000 EUR und durch die Magistratsabteilung 7 der Stadt Wien – Kultur im Jahr 2008 mit rd. 88.000 EUR

Struktur der Einnahmen

und Inseratenerträge im Rahmen der Herausgabe des Österreichischen Jahrbuchs für Politik. Die Politische Akademie verfügte somit neben den Förderungsmitteln auch über andere Einnahmen in der Größenordnung von etwa 10 % der Förderungssumme.

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)⁵, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

Struktur der Ausgaben

Überblick

10 Der Gesamtaufwand der Politischen Akademie bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand in EUR	Gesamtaufwand
2007	1.124.395	1.604.247	2.728.642
2008	1.437.849	1.992.228	3.430.077
2009	1.291.989	1.506.841	2.798.830
2010	1.136.744	1.244.272	2.381.016
2011	1.470.741	1.310.286	2.781.027

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

⁵ BGBI. I Nr. 22/2012

Personalaufwand

11.1 In der folgenden Tabelle sind der Personalaufwand der Politischen Akademie gemäß Rechnungsabschluss, der bereinigte Personalaufwand⁶, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt.

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Personalaufwand gemäß Rechnungsabschluss	bereinigter Personalaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
		in EUR		in EUR
2007	1.124.395	1.124.395	34,67	51.995
2008	1.437.849	1.437.849	42,92	61.512
2009	1.291.989	1.291.989	44,96	57.743
2010	1.136.744	1.470.384	50,62	62.770
2011	1.470.741	1.470.741	52,53	62.919

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 35 % im Jahr 2007 auf rd. 53 % im Jahr 2011. Dies war insbesondere auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen.

Der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ erhöhte sich zwischen 2007 und 2011 um rd. 10.900 EUR und erreichte den Höchststand im Jahr 2011 mit rd. 62.900 EUR.

11.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 35 % auf rd. 53 % angestiegen war. Er empfahl daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, um – insbesondere auch im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

⁶ Im Jahr 2010 löste die Politische Akademie eine bestehende Pensionsrückstellung in Höhe von 333.640 EUR anlassbezogen auf. Diese hatte im Rechnungsabschluss den Personalaufwand vermindert. Um die Vergleichbarkeit der Beträge im zeitlichen Ablauf bzw. mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen, ermittelte der RH einen bereinigten Personalaufwand, indem er beim Personalaufwand im Jahr 2010 die aufgelöste Pensionsrückstellung hinzurechnete.

Struktur der Ausgaben

11.3 *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sei der prozentuelle Anstieg des Personalaufwands vor allem auf die rückläufigen Förderungsmittel zurückzuführen gewesen. Erhöhungen im geprüften Zeitraum seien ausschließlich aufgrund der Betriebsvereinbarungen bzw. kollektivvertraglichen Erhöhungen der Gehälter erfolgt. Betragsmäßig sei der Personalaufwand im geprüften Zeitraum trotzdem nahezu gleich geblieben.*

Durch klugen und effizienten Mitteleinsatz habe es die Politische Akademie geschafft, Projekte und Seminarteilnehmer nicht nur auf hohem Niveau zu halten, sondern sogar zu steigern. Dazu brauche es einfach den dargestellten Personalaufwand, sonst wären diese Zahlen nicht zu erbringen gewesen. Mit dem Personalaufwand sei auch die Anzahl der Projekte und der Teilnehmer gestiegen.

Die Politische Akademie sei auf die künftigen personellen und finanziellen Herausforderungen insofern gut vorbereitet, als in den nächsten Jahren Pensionierungen anstehen, die nicht nachbesetzt werden sollen. Überdies würden in den Jahren 2015 und 2017 befristete Förderungskürzungen auslaufen, wodurch es zu Mehreinnahmen kommen solle, die eine Verbesserung der Relation zwischen Personal- und Gesamtaufwand bewirken.

11.4 Der RH anerkannte die Bemühungen der Politischen Akademie, dem Anstieg des Personalaufwands durch Steuerungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Er verblieb jedoch bei seiner Ansicht, dass angesichts des im Jahr 2011 auf rd. 53 % der jährlichen Förderungsmittel angestiegenen Personalaufwands vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs erforderlich wären, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten. Weiters wies der RH darauf hin, dass auch bei Wegfall der Förderungskürzungen in den kommenden Jahren die Höhe der auf die einzelnen Bildungseinrichtungen entfallenden Förderbeträge in Abhängigkeit von der Anzahl der Abgeordneten im Parlamentsklub unsicher sei.

Sachaufwand

12 Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	1.604.247	49,46
2008	1.992.228	59,47
2009	1.506.841	52,43
2010	1.244.272	42,84
2011	1.310.286	46,80

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Der hohe Sachaufwand in den Jahren 2007 bis 2009 war auf Aufwendungen für Instandhaltungen zurückzuführen, welche die Dotierung der für diese Zwecke gewidmeten Rücklage enthielten. Im Jahr 2008 war darüber hinaus auch der Aufwand für Veranstaltungen höher als in den anderen Jahren.

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Systematik

13 Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

14.1 Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

Struktur der Ausgaben

Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Bildungs-aufwand	Anteil an den Förderungs-mitteln ¹	Verwaltungs-aufwand	Anteil an den Förderungs-mitteln ¹	Verhältnis Verwaltungs-aufwand zu Bildungsaufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	1.925.915	59,38	802.728	24,75	41,68
2008	2.516.609	75,12	913.468	27,27	36,30
2009	1.986.788	69,13	812.043	28,26	40,87
2010	1.825.583	62,85	555.434	19,12	30,43
2011	2.109.057	75,32	671.970	24,00	31,86

¹ Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Die Schwankungen beim Verwaltungsaufwand waren im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Höhen der in den einzelnen Jahren für die Instandhaltung der Gebäude verwendeten Mittel zurückzuführen. Der Bildungsaufwand im Jahr 2008 war im Vergleich zu den übrigen Jahren erhöht und auf eine Steigerung der Ausgaben für die Position „Seminare“ zurückzuführen. Grund für den erhöhten Aufwand war insbesondere die nach der Umstrukturierung der Politischen Akademie im Jahr 2008 gestartete „Bundesländeroffensive“.⁷

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand wies in den einzelnen Jahren des überprüften Zeitraums eine Bandbreite von rd. 30 % bis rd. 42 % auf. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 36,24 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach überschritt die Politische Akademie diesen Richtwert im überprüften Zeitraum, hielt ihn in den Jahren 2010 und 2011 jedoch ein.

⁷ Bis zum Jahr 2007 wurden die Bildungsmaßnahmen vorwiegend in Wien durchgeführt.

14.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum mehrfach sowie im Durchschnittswert überschritten hatte.

14.3 *Die Politische Akademie legte in ihrer Stellungnahme Wert auf die Feststellung, dass es sich bei den festgesetzten Zahlen um Richtwerte hande, die immer im Zusammenhang mit den Aufwendungen gesehen werden müssten. Immerhin müsse die Politische Akademie zur Erhaltung ihrer Infrastruktur immer wieder große Projekte finanzieren, die in einzelnen Bilanzjahren das Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Bildungsaufwand massiv verschlechtern. Bei Streckung des Verwaltungsaufwands aus langfristig wirkenden Maßnahmen auf einen dreißigjährigen Zeitraum ergäbe sich für die Politische Akademie ein viel günstigeres Verhältnis.*

14.4 Der RH entgegnete, dass die Überschreitung beim vom RH empfohlenen Anteil des Verwaltungsaufwands maßgeblich – wie von ihm auch dargestellt – auf einen hohen Instandhaltungsaufwand, insbesondere durch die über die zulässige Höchstgrenze hinausgehende Dotierung entsprechender Rücklagen zurückzuführen war (siehe auch TZ 18). In diesem Zusammenhang hielt er fest, dass größere Investitionen im Sinne des PubFG grundsätzlich aus für diese Zwecke langfristig aufgebauten Rücklagen finanziert werden sollten. Damit könnten die großen Schwankungen beim jährlichen Verwaltungsaufwand aufgrund erforderlicher Infrastrukturmaßnahmen vermieden werden. Der RH verblieb daher bei seinem Standpunkt, dass der Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand in einem überschau- und überprüfbaren Zeitraum von fünf Jahren anzustreben wäre.

Ermittlung des Verwaltungsaufwands

15.1 Die Trennung zwischen „Allgemeinem Verwaltungsaufwand“ und „Unmittelbarem Aufwand für die Bildungsarbeit“ im jährlichen Rechnungsabschluss war beim Sachaufwand bereits aufgrund der Kontengliederung in der Buchhaltung möglich. Beim Personalaufwand ermittelte die Politische Akademie in einem ersten Schritt den auf die Internationale Bildungsarbeit entfallenden Betrag (siehe TZ 28). Vom verbliebenen Personalaufwand setzte die Politische Akademie pauschal 15 % als Verwaltungsaufwand an. Die restlichen 85 % ordnete sie der Bildungsarbeit zu.

Struktur der Ausgaben

Abschreibungen auf Sachanlagen waren im Rechnungsabschluss als eigene Position angesetzt und damit weder dem Verwaltungs- noch dem Bildungsaufwand zugeordnet.

15.2 Die Zuordnung des Sachaufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung erfolgte bei der Politischen Akademie grundsätzlich nachvollziehbar. Der RH kritisierte jedoch die pauschale Ermittlung des Verwaltungsaufwands beim Personal.

Im Sinne der Vergleichbarkeit mit den anderen Bildungseinrichtungen und einer transparenten und nachvollziehbaren Errechnung des tatsächlichen Verwaltungsaufwands empfahl der RH, anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen die einzelnen Bediensteten auf Basis ihrer Tätigkeiten den Bereichen Verwaltung und Bildungsarbeit zuzuordnen und auf dieser Grundlage die diesen Bereichen zurechenbaren Aufwendungen zu ermitteln.

15.3 *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sei von einer jährlich einzeln erfassten Bewertung des Verwaltungsaufwands beim Personal im Sinne der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit abgesehen worden. Sie werde aber in den bereits vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen die konkreten Tätigkeiten den Bereichen Verwaltung und Bildung zuordnen. Diese müssten allerdings mit einer gewissen Flexibilität ausgestattet sein, da es zu Änderungen der Arbeitsschwerpunkte und der Personalstrukturen innerhalb eines Jahres kommen könne.*

15.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, den Verwaltungsaufwand beim Personal nicht anhand eines pauschalen Prozentsatzes, sondern nachvollziehbar und schlüssig zu ermitteln, um einen aussagekräftigen und mit den anderen Bildungseinrichtungen vergleichbaren Wert für den Verwaltungskostenanteil insgesamt zu erhalten. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die Politische Akademie zur Ermittlung des für internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Personalaufwands sehr wohl individuelle Einschätzungen des Ressourceneinsatzes je Mitarbeiter – wenn auch nachträglich – vornahm.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

16 Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)	
	in EUR	
2007	2.340.031	
2008	2.319.401	
2009	2.255.488	
2010	2.190.856	
2011	2.137.321	

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Der überwiegende Anteil am Anlagevermögen der Politischen Akademie entfiel auf das in ihrem Eigentum stehende Grundstück und die eigenen Gebäude. Dazu kamen die Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Anteilswert am Seminarhotel. Der Buchwert des Anlagevermögens der Politischen Akademie sank von 2007 auf 2011 um rd. 9 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 2,14 Mio. EUR.

Rücklagen – Rückstellungen

17 Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens⁸ sowie Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

⁸ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

Vermögens- und Kapitalstruktur

18.1 Die Politische Akademie stellte in ihrer Bilanz keine Rücklagen nach dem PubFG dar. Sie dotierte allerdings Rückstellungen, die im Rechnungsabschluss 2011 rd. 1,25 Mio. EUR betragen. Davon entfiel mit rd. 935.000 EUR ein wesentlicher Teil auf Rückstellungen für die Gebäudesanierung und -instandhaltung. Diese entsprach inhaltlich der im § 2 Abs. 3 PubFG vorgesehenen Rücklage für Erhaltung und Erneuerung des erworbenen unbeweglichen Vermögens. Rückstellungen für Pensionen bestanden seit der vollständigen Auflösung im Jahr 2010 keine mehr. Der Restbetrag entfiel auf bilanzmäßige Rückstellungen (Abfertigungen, Urlaub, Zeitguthaben, Mieten, Wirtschaftsprüfer). Die Höhe der Rückstellungen entsprach etwa jener des Guthabens bei Kreditinstituten.

Zwischen 2007 und 2011 verwendete die Politische Akademie die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Beträge zur Bildung der im Zusammenhang mit der Erhaltung und Erneuerung ihres Gebäudes stehenden „Rückstellungen“. Weiters ist deren Anteil an den im jeweiligen Jahr gewährten Förderungsmitteln angeführt.

Tabelle 8: Verwendung von Förderungsmitteln zur Bildung von Rückstellungen (Rücklagen im Sinne des PubFG) zur Gebäudeerhaltung in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Dotierung Rückstellung in EUR	Anteil an den Förderungsmitteln in %	Differenz zum zulässigen Ausmaß	
			in EUR	in %
2007	370.000	11,41	207.830	128,16
2008	300.000	8,96	132.496	79,10
2009	170.000	5,92	26.309	18,31
2010	-	-	-	-
2011	200.000	7,14	59.998	42,86

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

18.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie im überprüften Zeitraum in vier von fünf Jahren um durchschnittlich rd. 70 % mehr als die gemäß PubFG zulässigen 5 % der zugewiesenen Förderungsmittel für die Bildung einer Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens verwendet hat.

Er empfahl der Politischen Akademie darauf zu achten, dass bei der Bildung von Rücklagen die im PubFG vorgesehenen Obergrenzen nicht überschritten werden.

18.3 Laut *Stellungnahme der Politischen Akademie müsse sie zur Erhaltung ihrer Infrastruktur immer wieder große Projekte finanzieren, die allerdings langfristig wirken. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht böten sich zur Abdeckung dieser Kosten nur die Alternativen der Aufnahme von Darlehen, die aber wieder mit Zinsen zurückgezahlt werden müssen, oder des kurzfristigen Aufbaus von Rücklagen, die bei Realisierung der Projekte wieder aufgebraucht werden.*

Die über die Bestimmungen des PubFG hinausgehende Rücklagenbildung zwischen 2007 und 2011 sei zur Erneuerung/Erhaltung des unbeweglichen Vermögens aufgrund von unbedingt nötigen, eingeschränkt vorhersehbaren Aufwendungen in das denkmalgeschützte Gebäude (Heizungssanierung, gesetzliche Brandschutzbestimmungen, betriebliche Sicherheit, Fassadensanierung usw.) erforderlich gewesen. Die Politische Akademie halte diesen Weg der kurzfristig höheren Rücklagenbildung jedenfalls für sinnvoll und habe daher Entscheidungen in diese Richtung getroffen. Der Abbau dieser Rücklagen werde in den nächsten Jahren verstärkt erfolgen.

In diesem Zusammenhang ersuchte die Politische Akademie den RH, die Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass die Frage der Rücklagenbildung einer Novellierung unterzogen werden sollte.

18.4 Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Jahresüberschüsse
und Vereinskapital

19.1 Nach Abzug der Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens im Sinne des PubFG erzielte die Politische Akademie in den Jahren 2007 bis 2011 folgende Jahresergebnisse (Überschüsse der Einnahmen gegenüber den Ausgaben):

Vermögens- und Kapitalstruktur

Tabelle 9: Jahresergebnisse (Überschuss der Einnahmen gegenüber den Aufwendungen) in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Jahresergebnis in EUR	Anteil an den Förderungsmitteln	
		in %	
2007	728.352	22,46	
2008	154.658	4,62	
2009	186.967	6,51	
2010	724.371 ¹	24,94	
2011	205.797	7,35	

¹ Das Jahresergebnis 2010 beinhaltete die einnahmenwirksame Auflösung der Pensionsrückstellung (333.640 EUR).

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Die Jahresergebnisse erhöhten unmittelbar das „Vereinskapital“ (entsprach dem Eigenkapital) und flossen nicht in Rücklagen.

Das Vereinskapital der Politischen Akademie betrug Anfang 2007 lediglich rd. 90.000 EUR. Dem standen die damaligen Buchwerte des Grundstücks und der Gebäude von rd. 2,36 Mio. EUR gegenüber, die demnach zu diesem Zeitpunkt nahezu zur Gänze fremdfinanziert waren. So betrugen die Verbindlichkeiten Anfang 2007 rd. 1,49 Mio. EUR.⁹ Die Politische Akademie hatte somit vor 2007 hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen.

Bis Ende 2011 stieg das Vereinskapital aufgrund der erzielten Jahresüberschüsse auf rd. 2,09 Mio. EUR an und überstieg damit erstmals den Wert des seinerzeit erworbenen unbeweglichen Vermögens (Grundstück und Gebäude) in der Höhe von rd. 2,01 Mio. EUR¹⁰.

19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie aufgrund der zuvor getätigten Vorgriffe auf Förderungsmittel die in den Jahren 2007 bis 2011 erzielten Jahresüberschüsse nicht den im PubFG vorgesehenen Zwecken zuführen konnte. Die Jahresüberschüsse – und damit die nicht im gleichen Jahr verbrauchten Förderungsmittel – lagen dabei teilweise deutlich über der gesetzlich zulässigen Grenze für eine Rücklagenbildung. Der RH empfahl, keine Vorgriffe mehr auf zukünftige Förderungsmittel zu tätigen, weil diese den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit einschränken.

⁹ Der Differenzbetrag ergab sich insbesondere aus den Rückstellungen auf der Passivseite und Guthaben bei Kreditinstituten auf der Aktivseite.

¹⁰ Die Differenz zu den Buchwerten Anfang 2007 erklärte sich durch die zwischenzeitlichen Abschreibungen auf die Gebäude.

Weiters empfahl der RH, Jahresüberschüsse künftig nicht mehr unmittelbar dem Vereinskapital zuzuschreiben, sondern als Rücklagen im Sinne des PubFG auszuweisen. Allerdings wäre darauf zu achten, diese nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke zu bilden.

19.3 Die Politische Akademie vertrat die Ansicht, dass, wenn es nach dem PubFG möglich sei, über Rücklagen hinausgehende Vorgriffe auf Bildungsarbeit in einem Jahr zu tätigen, auch möglich sein müsse, diese Verbindlichkeiten über eine „Rücklagengrenze“ hinaus abzudecken. Um die vor 2007 vorgenommenen Vorgriffe zu finanzieren bzw. abzudecken, habe sie Jahresüberschüsse erzielen müssen. Dieses Geld sei vor 2007 aber sehr wohl den Zwecken des PubFG zugeführt worden. Der Konsolidierungskurs sei mittlerweile abgeschlossen, weitere Vorgriffe seien derzeit nicht beabsichtigt.

19.4 Der RH entgegnete, dass er nicht die Verwendung der Vorgriffe vor 2007 für Zwecke des PubFG angezweifelt hatte. Er hatte kritisiert, dass wegen dieser Vorgriffe und des erforderlichen Ausgleichs in den Jahren 2007 bis 2011 ein beträchtlicher Teil der Förderungsmittel nicht mehr zur Verfügung gestanden und dadurch der Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit eingeschränkt war.

Nicht verbrauchte Förderungsmittel

20.1 Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.¹¹

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH zunächst die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der gemäß § 2 Abs. 3 zulässigen Rücklage ergab sich ein Überblick über den Umfang der von der Politischen Akademie (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Förderungsmittel. Bei der Politischen Akademie war dabei die Rücklage für die Erhaltung und Erneuerung des unbeweglichen Vermögens hetroffen, die von 2007 auf 2011 von 370.000 EUR auf rd. 935.000 EUR erhöht wurde (siehe TZ 18).

¹¹ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor (siehe TZ 17)

Vermögens- und Kapitalstruktur

Zum 31. Dezember verfügte die Politische Akademie jeweils über folgenden Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

Tabelle 10: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Differenz zwischen Aktivposten und Verbindlichkeiten	nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der Rücklagen)	Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln
			in %
2007	- 587.766	- 957.766	- 29,53
2008	- 133.862	- 803.862	- 24,00
2009	252.830	- 587.170	- 20,43
2010	580.548	- 172.819	- 5,95
2011	993.486	58.644	2,09

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Die Politische Akademie hatte bereits vor dem überprüften Zeitraum hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen, so dass die nicht verbrauchten Förderungsmittel im Jahr 2007 bei einem Negativwert von rd. 957.770 EUR lagen. In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 5) hatte der RH der Politischen Akademie empfohlen, Maßnahmen zum Abbau der Vorbelastungen zu setzen.

Bis zum Jahr 2011 konnte der Vorgriff auf künftige Förderungsmittel ausgeglichen werden. Zum Ende des überprüften Zeitraums lagen die nicht verbrauchten Förderungsmittel bei rd. 58.640 EUR.

20.2 Der RH wiederholte seine Kritik, dass die Politische Akademie vor dem überprüften Zeitraum einen hohen Vorgriff auf zukünftige Förderungsmittel vorgenommen hatte, der zu Beginn des überprüften Zeitraums rd. 30 % der Förderungssumme betrug. Durch Einsparungen seit 2007 wurde der Empfehlung des RH entsprochen.

Darlehen

21.1 In den Bilanzen der Politischen Akademie 2007 bis 2011 waren keine Darlehen ausgewiesen. Nach den Feststellungen des RH bei seiner stichprobeweisen Belegrüfung stellte die Politische Akademie allerdings dem Institut für Umwelt – Friede – Entwicklung Mitte 2011 eine kurzfristige Überbrückungshilfe (Finanzhilfe) in der Höhe von 5.000 EUR zur Verfügung. Sie verrechnete die Auszahlung nicht als Darlehens-

forderung, sondern als Aufwand für Veranstaltungen und die Rückzahlung als Kostenersatz (Einnahme).

21.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie die Überbrückungshilfe im Rechnungswesen nicht als Darlehensforderung ausgewiesen hatte. Er empfahl, rückzahlbare Geldhilfen im Sinne der Transparenz als Darlehensforderung und somit die jeweiligen Zahlungen ausgaben- bzw. einnahmenunwirksam zu buchen. Unabhängig davon widersprach nach Ansicht des RH die Vergabe von Geldhilfen und Darlehen dem Zweck der Förderung.

21.3 *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sei die Gewährung des Darlehens ein Einzelfall mit einem relativ geringen Betrag für die Dauer von drei Wochen gewesen. Sie werde zukünftig derartige Finanzhilfen, so sie überhaupt erforderlich werden, in der Buchhaltung als Darlehen ausweisen.*

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

22 Im Jahr 2008 fand in der Politischen Akademie eine Umstrukturierung des Bildungssektors statt, dabei wurde die „Kaderschmiede“ für den Bereich der Aus- und Weiterbildung und die „Denkfabrik“ für den Bereich Forschung und Diskurs gegründet.

Die Kaderschmiede als Aus- und Weiterbildungszentrum setzte bildungspolitische Maßnahmen insbesondere im Bereich der Frauen- und Jugendpolitik, der Kommunal- und Stadtpolitik, der Persönlichkeitsentwicklung und der Kommunikation. Die Denkfabrik führte eine Reihe von Großveranstaltungen zu einem breit gefächerten politischen Themenangebot durch.

Den Kernbereich der internationalen Bildungsarbeit bildete die Pflege und der Ausbau des internationalen Netzwerks der Politischen Akademie. Dabei ging sie zahlreiche Kooperationen zur Durchführung von Großveranstaltungen, wie bspw. mit dem Centre für European Studies (CES), ein. Die Abteilung „Europapolitik und Internationale Netzwerke“, eine Stiftungskooperation, war für den Kontaktaufbau mit ÖVP-Schwesterparteien im Ausland, diverse Projekte und Schulungen sowie die Erstellung von Analysen der politischen Entwicklung und Koordinierung gemeinsamer Projektaktivitäten in Südost- und Ostmitteleuropa verantwortlich. Zudem wurden von der Politischen Akademie auch Veranstaltungen, Seminare, Political Visits und Delegations durchgeführt.

Bildungsarbeit

Schließlich bestanden zahlreiche, zum Teil auch bereits langjährige Kooperationen mit diversen Instituten und Vereinigungen, wie bspw. mit dem Karl von Vogelsang-Institut zur Erforschung der Geschichte der christlichen Demokratie in Österreich, mit der Kommunalpolitischen Vereinigung und dem Institut für Umwelt – Friede – Entwicklung.

Aufteilung der Bildungstätigkeiten

23 Die Bildungsarbeit der Politischen Akademie stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

Tabelle 11: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011

	Bildungstätigkeiten	Ausgaben
	Anzahl	in EUR
Seminare	249	386.263
Sonstige Veranstaltungen	62	215.246
Studien	3	61.080
Publikationen	11	62.044

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Politischen Akademie lag in der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren. Dabei wurden insbesondere die Bildungsmaßnahmen in den Bundesländern (Bundesländeroffensive seit dem Jahr 2008) weiter ausgebaut und die Vernetzung zwischen der Bundes- und der Länderebene verbessert.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

24 Im überprüften Zeitraum führte die Politische Akademie keine Bildungsveranstaltungen, die auf Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt waren, durch.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

25.1 Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

(1) Die Politische Akademie führte im überprüften Zeitraum mehrere Veranstaltungen gemeinsam mit der ÖVP-Bundespartei oder dem ÖVP-Parlamentsklub durch. Die dazu geschlossenen Kooperationsvereinbarungen regelten die von den Partnern jeweils zu erbringenden Leistungen und zu tragenden Kosten. Die Politische Akademie übernahm regelmäßig die Konzeption und Festsetzung der Inhalte.

(2) Die Politische Akademie schloss mit allen neun Landesorganisationen der ÖVP jährliche Kooperationsvereinbarungen über gemeinsame Ausbildungsprogramme für politische Organisationentwicklung und politische Bildung. Gemäß den Vereinbarungen war die Politische Akademie regelmäßig für die Konzeption und Steuerung des Ausbildungsprogramms zuständig, den Landesorganisationen oblag die operative Durchführung der Veranstaltungen (Ausschreibung, Teilnehmerauswahl, Korrespondenz mit Teilnehmern und Trainern etc.). Für die Durchführung der Veranstaltungen stellte die Politische Akademie jährliche Höchstbeträge (Deckelung) in unterschiedlicher Höhe zur Verfügung. Insgesamt betrugen die finanziellen Unterstützungsleistungen an die Bundesländer im überprüften Zeitraum rd. 1,09 Mio. EUR.

Die Länderorganisationen verwendeten die Mittel überwiegend für Seminar- und Veranstaltungsprojekte (Fachseminare, Trainings, Workshops, Lehrgänge, Klausuren etc.) im Sinne der Vereinbarungen. Die Politische Akademie refundierte die entsprechenden Ausgaben gegen Vorlage von Rechnungen bis zur Höhe der jährlichen Höchstbeträge. In mehreren Fällen übernahm die Politische Akademie allerdings die Kosten der Erstellung von Themen- bzw. Meinungsforschungsstudien, die im regionalen Parteiinteresse lagen.¹² Weiters refundierte die Politische Akademie an die ÖVP Steiermark die Kosten einer Mitarbeiterveranstaltung (2010) und einer Abgeordnetenkonferenz (2011) in der Höhe von zusammen rd. 23.000 EUR. Der ÖVP Kärnten ersetzte die Politische Akademie die Personalkosten eines Mitarbeiters (2008) in der Höhe von rd. 39.000 EUR.

(3) Neben den längerfristigen Vereinbarungen mit Partnerinstituten¹³ schloss die Politische Akademie auch regelmäßig jährliche Kooperationsvereinbarungen mit mehreren anderen Rechtsträgern über die Durchführung gemeinsamer politischer Bildungsmaßnahmen. Dazu

¹² z.B. Tirol in Höhe von 18.000 EUR (Media IV 2011), 13.000 EUR (Media IV 2010) und 18.000 EUR (IFAP 2009), wobei die Beträge jeweils nahezu dem gesamten Jahresbudget entsprachen; Wien: 48.000 EUR (IFAP 2009); Oberösterreich: 25.000 EUR (IFAP 2009), entsprach dem gesamten Jahresbudget

¹³ Karl von Vogelsang-Institut; Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung; Kommunalpolitische Vereinigung; Österreichischer Akademikerbund; Friedrich-Funder-Institut für Publizistik, Medienforschung und Journalistenausbildung (siehe auch TZ 7)

Bildungsarbeit

zählten sowohl internationale Partner (z.B. Centre for European Studies, Robert Schumann Institut, Konrad Adenauer Stiftung) als auch nationale Organisationen (z.B. Seniorenbund, Schülerunion, Aktionsgemeinschaft, Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB), Cartellverband).

Die Vereinbarungen mit internationalen Partnern bezogen sich auf konkrete Veranstaltungen und sahen neben einer Aufgabenverteilung regelmäßig auch eine Kostenteilung im Sinne der Richtlinien vor. Dabei übernahm die Politische Akademie in der Regel die Konzeption der Ausbildungsmaßnahmen und die Festlegung der Inhalte und trug die Kosten bis zu einem vereinbarten Höchstbetrag. Bei den Kooperationen mit der ÖAAB-Bundesleitung lag allerdings die Konzeption der Ausbildungsreihe wie auch die Festsetzung der Inhalte – und somit auch die Federführung – beim ÖAAB. Die Themen der Seminare lagen im Wesentlichen im Bereich Arbeitnehmerberatung und nicht in politischer Bildungsarbeit im engeren Sinn.

25.2 (1) Der RH stellte fest, dass die gemeinsamen Projekte mit der ÖVP-Bundespartei und dem Parlamentsklub grundsätzlich richtlinienkonform abgewickelt wurden. Die Vereinbarungen mit nationalen Partnern enthielten jedoch nur eine allgemeine Beschreibung der von den Partnern jeweils zu erbringenden Leistungen.

(2) Nach Ansicht des RH hatten die finanziellen Unterstützungsleistungen an die Landesorganisationen der ÖVP in mehreren Fällen den Charakter einer bloßen Kostenübernahme für im regionalen Parteiinteresse stehende Tätigkeiten (z.B. Umfragen, Themenstudien, Abgeordnetenkonferenz, Personalkostenersatz). Insbesondere konnte der RH auch keine Federführung seitens der Politischen Akademie erkennen bzw. war eine solche in der Projektdokumentation nicht nachgewiesen. Diese Zahlungen entsprachen daher aus Sicht des RH nicht den Vorgaben der Richtlinien.

Der RH empfahl, die Unterstützung der Landesorganisationen der ÖVP – wie auch im Text der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen vorgesehen – tatsächlich auf klar definierte, von der Politischen Akademie konzipierte und gesteuerte Ausbildungsveranstaltungen zu beschränken und keine Förderungsmittel für Zwecke, die im Wesentlichen regionalen Parteiinteressen (bspw. Beauftragung von Meinungsumfragen oder Themenstudien) dienen, weiterzugeben.

(3) Die übrige Zusammenarbeit mit Dritten erfolgte im Wesentlichen richtlinienkonform. Der RH kritisierte allerdings die fehlende Federführung der Politischen Akademie bei den in Kooperation mit der ÖAAB-Bundesleitung durchgeführten Veranstaltungen. Er empfahl, im Sinne der Vorgaben der Richtlinien, Veranstaltungen gemeinsam mit Dritten nur durchzuführen, wenn auch die Federführung der Politischen Akademie sichergestellt ist.

25.3 Laut Stellungnahme der Politischen Akademie würden Themen- und Meinungsforschungsstudien grundsätzlich den Zielsetzungen der Richtlinien entsprechen, wonach ein Ziel der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit die Förderung von Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstelle. Meinungsforschung sei per se ein Instrument zur Erreichung dieser Zielsetzung und müsse in diesem Zusammenhang einen Blick in gewisse Teilbereiche der Gesellschaft ermöglichen. Die Richtlinien würden den Rechtsträgern bei der Realisierung der Zielsetzungen der politischen Bildungsarbeit großen Spielraum geben und Ausgewogenheit sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Bereich der Streuung der Meinungsforschung (regional, urban, national) vorschreiben.

Die mit den Ländern beauftragten Studien hätten primär nicht regionalen Interessen, sondern der Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Bundesland sowie auf nationaler Ebene gedient. Die Studien seien von wissenschaftlich fundierter Bedeutung gewesen, um auf die jeweiligen Bedürfnisse entsprechend eingehen zu können.

Bei den Veranstaltungen mit der ÖAAB-Bundesleitung sei die Federführung sehr wohl bei der Politischen Akademie gelegen. Die Zusammenarbeit ermögliche der Politischen Akademie, auch weiter in die Zielgruppe der Arbeitnehmer vorzudringen.

Die Politische Akademie werde zukünftig allerdings dafür Sorge tragen, dass sowohl Federführung als auch konkreter Seminar- bzw. Projektinhalt in der Projektdokumentation vollständiger und verständlicher herausgearbeitet werden.

25.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, dass die gegenständlichen Studien – wie auch die anderen angeführten Unterstützungsleistungen an die Länder – vorwiegend im regionalen Parteinteresse gelegen waren. Insbesondere waren keine darauf basierenden Bildungsveranstaltungen dokumentiert. Er verwies darauf, dass für diese Studien teilweise vollständige Jahreshudgets der Länder aufgewendet wurden.

Bildungsarbeit

Weiters hielt der RH fest, das gemäß den Kooperationsvereinbarungen mit der ÖAAB-Bundesleitung dieser – im Unterschied zu den Vereinbarungen mit anderen Institutionen – dezidiert u.a. die Konzeption der Veranstaltungen und die Festsetzung der Inhalte zukam. Als Leistungen der Politischen Akademie waren lediglich die Bereitstellung von Infrastruktur und organisatorische Unterstützung festgelegt.

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

26 Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

27.1 Die Politische Akademie tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 12: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	erhaltene Förderungsmittel	davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet in EUR	Anteil in %
		in EUR	
2007	926.686	475.789	51,34
2008	957.165	610.147	63,75
2009	821.090	668.615	81,43
2010	829.888	725.166	87,38
2011	800.012	725.833	90,73

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Politische Akademie durchschnittlich rd. 74 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich. Der Anteil erhöhte sich kontinuierlich von rd. 51 % auf rd. 91 %.

27.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel nicht zur Gänze für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte allerdings von 2007 auf 2011 deutlich erhöht werden.

27.3 *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie seien über die Jahre Anstrengungen unternommen worden, diesen Betrag voll auszuschöpfen. Die Politische Akademie legte Wert auf die Feststellung, dass gemäß PubFG nicht für internationale politische Bildungsarbeit verbrauchte Förderungsmittel auch für allgemeine staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden können. Kritik sei daher nicht angebracht.*

27.4 Der RH anerkannte die Bemühungen der Politischen Akademie, die für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel für diesbezügliche Maßnahmen einzusetzen. Er wies aber darauf hin, dass das PubFG zwar die Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit gewidmeten Förderungsmittel auch für allgemeine staatsbürgerliche Bildungsarbeit zulasse, jedenfalls aber ein vollständiger Einsatz dieser zusätzlichen Förderungsmittel für den eigentlich vorgesehenen Zweck anzustreben sei.

Ermittlung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit

28.1 Die Politische Akademie ermittelte den für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Sachaufwand auf Basis ihrer Kostenstellenrechnung. Dieser ergab sich aus dem unmittelbar den internationalen Projekten zugeordneten Aufwand sowie Anteilen aus allgemeinen Kostenstellen (Direktion, Präsident, Internationales).

Zur Ermittlung des für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Personalaufwands nahm die Politische Akademie jährlich nachträglich eine Einschätzung der für diesen Zweck eingesetzten Personalkapazitäten (individueller Prozentsatz je Mitarbeiter) vor. Für das Jahr 2011 ordnete die Politische Akademie bspw. den Personalaufwand von 13 Mitarbeitern mit einer Kapazität von insgesamt 8,15 VBÄ der internationalen politischen Bildungsarbeit zu.

Bildungsarbeit

28.2 Die Vorgehensweise der Politischen Akademie bei der Ermittlung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit erschien dem RH grundsätzlich plausibel. Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung empfahl der RH allerdings, anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen die einzelnen Bediensteten auf Basis ihrer Tätigkeiten bereits im Vorhinein dem Bereich Internationale Bildungsarbeit zuzuordnen und auf dieser Grundlage die Personalaufwendungen für diesen Bereich zu ermitteln (siehe auch TZ 15).

28.3 *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie werde sie, der Empfehlung des RH folgend, entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen anfertigen. Im Vorhinein könne allerdings durch eine Arbeitsplatzbeschreibung nicht genau definiert werden, wie viel Zeit/Aufwand umgelegt auf konkrete Mitarbeiter für internationale Bildungsarbeit anfallen werde.*

28.4 Der RH entgegnete, dass die Arbeitsplatzbeschreibungen auch eine zweckmäßige Grundlage für die nachträgliche realistische Einschätzung der tatsächlich für internationale politische Bildungsarbeit aufgewendeten Personalkapazitäten und damit eine transparente und nachvollziehbare Darstellung des Aufwands bieten sollten.

Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

29.1 Das PubFG sieht vor, dass die Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenen Verwaltungsaufwand zu verwenden sind. Die Politische Akademie stellte in ihren Rechnungsabschlüssen den Verwaltungsaufwand in diesem Bereich nicht gesondert dar.

Auf Ersuchen des RH nahm die Politische Akademie nachträglich eine Berechnung des im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit angefallenen Verwaltungsaufwands der Jahre 2007 bis 2011 vor. Sie ordnete dabei den ausgewiesenen Sachaufwand zur Gänze der unmittelbaren Bildungsarbeit zu. Beim Personalaufwand nahm sie eine Aufgliederung der eingesetzten Personenkapazitäten in die unmittelbare internationale Bildungsarbeit und in die dafür erforderlichen Verwaltungsaufgaben vor. Dabei setzte sie den Verwaltungsanteil in den einzelnen Jahren mit Werten zwischen rd. 12 % und rd. 16 % unterschiedlich hoch an.

Damit ergab sich insgesamt folgende Aufteilung:

Tabelle 13: Anteil des Verwaltungsaufwands an der internationalen politischen Bildungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit	davon für den Verwaltungsaufwand verwendet	Anteil des Verwaltungsaufwands
			in %
2007	475.789	36.425	7,66
2008	610.147	58.570	9,60
2009	668.615	64.573	9,66
2010	725.166	79.542	10,97
2011	725.833	81.143	11,18

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Der Verwaltungsaufwand lag demnach regelmäßig unter der gesetzlich vorgegebenen Obergrenze von 15 %.

29.2 Der RH empfahl, im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand zu errechnen und im Rechnungsabschluss darzustellen. Dazu wäre auch hier bereits im Vorhinein eine entsprechende Zuordnung des Personals zu den Teilbereichen Bildung und Verwaltung auf Basis von Arbeitsplatzbeschreibungen zu treffen.

Projektplanung und –dokumentation

Projektplanung

30.1 Die Politische Akademie führte zur Festsetzung bildungspolitischer Schwerpunkte jährlich Programmklasuren durch. Die einzelnen Abteilungen stellten dabei ihre Projekte vor und gaben einen Überblick über das benötigte Budget.

30.2 Aus den dem RH vorliegenden Protokollen über die jährlichen Programmklasuren war eine umfassende Planung der bildungspolitischen Arbeit der Politischen Akademie ersichtlich. Nach Ansicht des RH wurde der Einsatz der Förderungsmittel bedarfsoorientiert und nachvollziehbar geplant.

Projektplanung und -dokumentation

Projekt-dokumentation

31.1 Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Die Politische Akademie erfasste Seminare, Veranstaltungen und Publikationen in einer eigens konzipierten Projektdatenbank. Darin erfolgte auch eine konkrete Zuordnung der Kosten. Eine Evaluierung der Projekte führte die Politische Akademie in Form einer schriftlichen Kundenbefragung durch.

31.2 Die Dokumentation und die Evaluierung der Projekte entsprach nach Ansicht des RH den Anforderungen der Richtlinien.

Rechnungswesen

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

32.1 Die Politische Akademie nahm ihre Buchhaltungsaufgaben vollständig im eigenen Bereich wahr. Die zuständigen Sachbearbeiter prüften die einlangenden (bzw. ausgehenden) Rechnungen, ordneten sie den jeweiligen Projekten zu und erfassten sie in der Projektdatenbank. Die Buchhaltung erfasste anhand der geprüften Belege die Verbindlichkeiten bzw. Forderungen laufend nach den Grundsätzen der Doppik. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach der jeweiligen Belegart (Eingangsrechnungen, Barzahlungen, Kontoauszüge, Kostenersätze, etc.).

32.2 Der RH hielt fest, dass die Buchhaltung den Anforderungen entsprechend erfolgte und die Belegablage – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig war.

Interne Kontroll-mechanismen

33.1 Bei der Politischen Akademie kam sowohl für die Zahlungsanordnungen als auch die Zahlungsdurchführung ein Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Bei den Zahlungsanordnungen bestand eine Funktionstrennung. Die jeweiligen Sachbearbeiter bestätigten auf den Rechnungen die Leistungserbringung und ordneten sie dem betroffenen Projekt zu. Der Zahlungsvollzug erfolgte nach Anweisung der Leiterin für Organisation und Verwaltung durch Anbringen eines entsprechenden Vermerks auf der Rechnung. Die Zahlungsaufträge an die Bank wurden – in Entsprechung der festgelegten Zeichnungsberechtigung – nur durch den Präsidenten und den Direktor gemeinsam unterfertigt.

33.2 Der RH beurteilte die internen Kontrollmechanismen der Politischen Akademie als zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend.

Rechnungslegung
nach UGB bzw.
PubFG-Tätigkeits-
berichte

34.1 (1) Die Politische Akademie erstellte ihren Jahresabschluss grundsätzlich nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) auf Basis von Aufwendungen und Erträgen.

Für die Darstellung der Mittelverwendung nach dem PubFG führte die Politische Akademie die Gewinn- und Verlustrechnung nach UGB in einen eigenen – in der Wiener Zeitung veröffentlichten – Rechnungsabschluss über, indem sie eine Trennung in „Verwaltungsaufwand“ und „Unmittelbaren Aufwand für die Bildung“ vornahm. Als Teil des „Unmittelbaren Aufwands“ wies sie gesondert den gesamten „Internationalen Bildungsaufwand“ aus (Details zur Berechnung siehe TZ 13 ff.).

Der von der Politischen Akademie bestellte Wirtschaftsprüfer erteilte auf Grundlage seiner jährlichen Prüfungen die (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerke nach dem UGB wie auch die Bestätigung der korrekten Mittelverwendung nach dem PubFG.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 PubFG haben die Förderungsnehmer bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften davon ergehen an die Bundesregierung und den Beirat. Die Tätigkeitsberichte der Politischen Akademie enthielten u.a. einen Überblick über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen.

34.2 Der RH verwies auf seine unter TZ 14 und TZ 28 formulierte Kritik an Teilauspekten der Überleitung (insbesondere Berechnung bzw. Darstellung des Verwaltungsaufwands und des Internationalen Bildungsaufwands) und seine damit verbundenen Empfehlungen.

Wirtschaftsprüfer

35.1 Der Wirtschaftsprüfer der Politischen Akademie hatte gleichzeitig auch die Funktion des Rechnungsprüfers des Vereins inne. Laut den dem RH vorliegenden Protokollen über die Abhaltung von zwei Generalversammlungen im Jahr 2007 und 2010 erstattete er als Rechnungsprüfer der Politischen Akademie Bericht über die Rechnungsabschlüsse der jeweils behandelten Jahre und stellte gleichzeitig die Anträge auf Entlastung des Vorstands.

Gemäß § 271 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB ist ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer insbesondere dann ausgeschlossen, sofern er bei der zu prüfenden Gesellschaft oder für die zu prüfende Gesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des

Rechnungswesen

zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat.

35.2 Der RH stellte zwar keine konkreten Verflechtungen zwischen Wirtschaftsprüfer und Vorstand fest, die den für Wirtschaftsprüfer geltenden Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unbefangenheit entgegenstehen. Er empfahl allerdings sicherzustellen, dass seitens des Wirtschaftsprüfers künftig keine Handlungen gesetzt werden, die zu etwaigen Befangenheiten im Sinne des UGB führen.

35.3 *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie werde sie sicherstellen, dass seitens des Wirtschaftsprüfers weiterhin keinerlei Handlungen gesetzt werden, die zu etwaigen Befangenheiten im Sinne des UGB führen.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

36 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Politische Akademie der ÖVP bervor:

- (1) Beim Abschluss von Werkverträgen wäre die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen durch Dritte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Erstattung von Fahrtkosten sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz vertraglich geregelt werden. (TZ 6)**
- (2) Die Verrechnungsmodalitäten zwischen der Politischen Akademie und dem in deren Eigentum stehenden Seminarhotel sollten im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zusammenfassend auch schriftlich festgelegt bzw. vereinbart werden. (TZ 8)**
- (3) Es sollten vorausschauend Maßnahmen im Personalbereich gesetzt werden, um einen weiteren Anstieg der durch den Personalaufwand gebundenen Förderungsmittel zu verhindern. (TZ 11)**
- (4) Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Errechnung des tatsächlichen Verwaltungsaufwands sowie des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit wären anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen die einzelnen Bediensteten auf Basis ihrer Tätigkeiten den jeweiligen Bereichen zuzuordnen und auf dieser Grundlage die diesen Bereichen zurechenbaren Aufwendungen zu ermitteln. (TZ 15, 28)**
- (5) Es wäre darauf zu achten, dass bei der Bildung von Rücklagen die im Publizistikförderungsgesetz 1984 vorgesehenen Obergrenzen nicht überschritten werden. (TZ 18)**
- (6) Vorgriffe auf zukünftige Förderungsmittel sollten künftig nicht mehr getätigter werden, weil diese den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit einschränken. (TZ 19)**
- (7) Jahresübersehüsse wären künftig nicht mehr unmittelbar dem Vereinskapital zuzuschreiben, sondern als Rücklage im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 auszuweisen. Allerdings wäre auch darauf zu achten, dass eine solche Rücklagenbildung nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke gebildet wird. (TZ 19)**
- (8) Rückzahlbare Finanzhilfen wären im Sinne der Transparenz als Darlehensforderung und somit die jeweiligen Zahlungen ausgaben- bzw. einnahmenunwirksam zu buchen. (TZ 21)**

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(9) Die Unterstützung der Landesorganisationen der ÖVP wäre – wie auch im Text der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen vorgesehen – tatsächlich auf klar definierte, von der Politischen Akademie der ÖVP konzipierte und gesteuerte Ausbildungsveranstaltungen zu beschränken und es wären keine Förderungsmittel für Zwecke, die im Wesentlichen regionalen Parteiinteressen dienen, weiterzugeben. (TZ 25)

(10) Im Sinne der Vorgaben der Richtlinien wären Veranstaltungen gemeinsam mit Dritten nur durchzuführen, wenn auch die Federführung der Politischen Akademie der ÖVP sichergestellt ist. (TZ 25)

(11) Bei den Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit sollte jährlich der darin enthaltene Verwaltungsaufwand errechnet und im Rechnungsabschluss dargestellt werden. Dazu wäre bereits im Vorhinein eine entsprechende Zuordnung der Personalressourcen auf Basis von Arbeitsplatzbeschreibungen zu treffen. (TZ 29)

(12) Es wäre sicherzustellen, dass seitens des Wirtschaftsprüfers künftig keine Handlungen gesetzt werden, die zu etwaigen Befangenheiten im Sinne des Unternehmensgesetzbuches führen. (TZ 35)



Bericht des Rechnungshofes

**Förderung der staatsbürgerlichen
Bildungsarbeit im FPÖ–Bildungsinstitut**

R
H

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	148
Abkürzungsverzeichnis	149

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im
FPÖ-Bildungsinstitut

KURZFASSUNG	151
Prüfungsablauf und -gegenstand	158
Zielsetzung der Förderung	158
Organisation der Bildungseinrichtung	159
Personalstand und -struktur	160
Miet- und Nutzungsverträge	165
Struktur der Einnahmen	167
Struktur der Ausgaben	168
Vermögens- und Kapitalstruktur	174
Bildungsarbeit	178
Projektplanung und -dokumentation	201
Rechnungswesen	204
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	211

Tabellen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011	160
Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011	167
Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011	168
Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011	168
Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011	170
Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011	172
Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011	174
Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011	177
Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011	179
Tabelle 10: Ausgaben für Publikationen und deren Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011	180
Tabelle 11: Ausgaben für Inserate und Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011	185
Tabelle 12: Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate und deren Anteil am gesamten Inserate-Aufwand in den Jahren 2007 bis 2011	186
Tabelle 13: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre 2007 bis 2011	190
Tabelle 14: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011	194
Tabelle 15: Aufwand für ausgewählte Veranstaltungen für internationale politische Bildungsarbeit	197
Tabelle 16: Entwicklung des Kontos „Diverser Aufwand“ in den Jahren 2007 bis 2011	198

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IIIP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

Abkürzungen

ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im FPÖ-Bildungsinstitut

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs wurde Ende 2006 gegründet und anstatt der Freiheitlichen Akademie als Förderungsempfänger gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 ab dem Jahr 2007 benannt. Nach einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den beiden Anfangsjahren wurden die in den Jahren 2009 und 2010 zugewiesenen Förderungsmittel zur Gänze für Bildungsarbeit verwendet. Hingegen verbrauchte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs nur rd. 35 % der im überprüften Zeitraum zusätzlich für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Mittel tatsächlich für diesen Zweck. Bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte kein angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. Insbesondere tätigte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs Ausgaben ohne unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit. Eine klare Regelung mit der Partei hinsichtlich der Tragung dieser internationalen Ausgaben bestand nicht.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 2)

Organisation der Bildungseinrichtung

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Die gewählten Landesparteiobaleute der FPÖ-Landesparteiorganisationen waren auf Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands. Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte durch den Präsidenten, der den Verein nach außen vertrat. (TZ 3)

Kurzfassung

Personalstand und -struktur

Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts übte seine Funktion ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts, der seit April 2007 tätig war, verfügte – obwohl nur ein mündlicher Dienstvertrag vorlag – über keinen Dienstzettel, der die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag schriftlich festhielt. (TZ 5)

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte ab dem Jahr 2008 diverse Werkverträge zur Unterstützung seiner internationalen politischen Bildungsarbeit und seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten sowie zum Aufbau eines Dokumentenmanagementsystems abgeschlossen. Da diese Verträge die Erbringung laufender Dienstleistungen und nicht die Erstellung eines konkreten Werks zum Gegenstand hatten und teilweise auch in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts ausgeübt wurden, handelte es sich nach Ansicht des RH um freie Dienstverträge, die gemäß § 109a EStG dem zuständigen Finanzamt zu melden gewesen wären. (TZ 6)

Miet- und Nutzungsverträge

Im Jänner 2007 übernahm das FPÖ-Bildungsinstitut gegen eine Ablösesumme von 280.000 EUR gemeinsam mit der FPÖ das Mietrecht an der derzeitigen Büroadresse sowie Teile des Inventars, die mit rd. 214.000 EUR als Büroeinrichtung aktiviert wurde. Die Angemessenheit dieses Wertes konnte vom RH mangels Informationen zu den einzelnen Gegenständen nicht beurteilt werden. (TZ 7)

Das FPÖ-Bildungsinstitut schloss mit der FPÖ und der „Neuen Freien Zeitung“ (NFZ) im April 2007 eine Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten und trug einen Anteil von 74 %. Eine aktuelle Auswertung der Flächennutzung ergab eine Fläche von rd. 71 %. Zur Zeit der Geburungsüberprüfung war noch keine Anpassung der Vereinbarung erfolgt. Daraus ergaben sich jährliche Mehrzahlungen für das FPÖ-Bildungsinstitut in Höhe von rd. 3.000 EUR. (TZ 7)

Personalaufwand

Zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei waren als Fremdpersonal für die Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts verantwortlich. Deren Gehälter zahlte das FPÖ-Bildungsinstitut zu 50 % bzw. 75 %. 2011 lagen die Ausgaben dafür bei insgesamt rd. 112.000 EUR. (TZ 10)

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand betrug in den Jahren 2007 bis 2011 durchschnittlich rd. 26 % und war damit unter dem vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel. (TZ 13)

Die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit erfolgte aufgrund einer Schätzung der Tätigkeiten, die nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen übereinstimmte. (TZ 14)

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen enthielt u.a. drei Gemälde österreichischer Künstler, für die das FPÖ-Bildungsinstitut Abschreibungen vornahm, obwohl Kunstwerke grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände darstellen. (TZ 15)

Rücklagen – Rückstellungen

Das FPÖ-Bildungsinstitut bildete im überprüften Zeitraum keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen und wies nicht verbrauchte Förderungsmittel entgegen den gesetzlichen Vorgaben als Vereinskapital aus. (TZ 16)

Für Aufwendungen, die das auslaufende Geschäftsjahr betrafen, deren Bezahlung jedoch erst im nächsten Jahr erfolgte, bildete das FPÖ-Bildungsinstitut regelmäßig „Sonstige Rückstellungen“ anstelle von Rechnungsabgrenzungen. (TZ 17)

Darlehen

Das FPÖ-Bildungsinstitut gewährte der FPÖ in den Jahren 2008 und 2009 zwei kurzfristige Darlehen in der Höhe von 600.000 EUR bzw. 300.000 EUR mit einer Verzinsung von jeweils einem 1 %-igen Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor (Marktzinssatz). Die Gewährung von Darlehen entsprach grundsätzlich nicht dem Förderungszweck gemäß PubFG, weil die gewährten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen aber die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. (TZ 19)

Kurzfassung**Publikationen**

Das FPÖ-Bildungsinstitut veröffentlichte 2009 einen Comic, dessen Herausgabe der Vorstand im Juli 2007 mit einem Budget von maximal 90.000 EUR genehmigt hatte. Der Autor des Comics unterfertigte einen Werkvertrag im Februar 2009, erhielt jedoch die ersten beiden Tranchen seines Honorars bereits im Jahr 2007. Insgesamt entstanden für den Comic im Zeitraum zwischen 2007 und 2009 Ausgaben von rd. 287.000 EUR. Da zwei andere Bildungseinrichtungen die Gesetzes- bzw. Richtlinienkonformität des Comics in Frage stellten, beschäftigte sich der Beirat im BKA mit dieser Frage. Es kam zu keiner Beschlussfassung; die Anträge wurden formell nicht erledigt. (TZ 22)

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte gemäß dem Vorstandspunkt vom Juni 2008 die Herausgabe des Buchs „Elemente der Gemeindepolitik“ geplant. Die Publikation erfolgte jedoch durch die Freiheitliche Akademie, die auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht. (TZ 22)

Inserate

Die Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate waren im Jahr 2008 doppelt so hoch wie die Ausgaben für die Publikationen selbst. (TZ 23)

Entgegen den Vorschriften der Satzung des FPÖ-Bildungsinstituts unterzeichnete der Präsident im Mai 2008 alleine eine Vereinbarung mit der FPÖ über ein Inseratenvolumen in der NFZ zum Preis von 52.700 EUR. Auch im März 2009 überwies das FPÖ-Bildungsinstitut einen Vorschuss für Inserate in der Höhe von 50.000 EUR an die NFZ, welcher vom Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts zur Anweisung freigegeben worden war. Eine schriftliche Vereinbarung lag dafür nicht vor. (TZ 23)

Bei der Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ entstanden Ausgaben in der Höhe von 15.000 EUR. Eine Verbindung mit dem FPÖ-Bildungsinstitut bzw. mit den von ihm veranstalteten Bildungsmaßnahmen war nicht erkennbar. (TZ 23)

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

Das FPÖ-Bildungsinstitut verrechnete für das Einzelcoaching von Funktionären grundsätzlich 25 % der Ausgaben an die Partei oder den Parlamentsklub weiter, forderte jedoch nicht in allen Fällen Kostenbeiträge ein. Im Jahr 2010 stiegen die Schulungsausgaben aufgrund der intensivierten Einzelschulung von Mandataren deutlich an. (TZ 24)

In mehreren Fällen finanzierte das FPÖ-Bildungsinstitut Einzelcoachingmaßnahmen für Spitzenwahlkandidaten ohne Einhebung von Kostenbeiträgen, obwohl die Höherqualifikation von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben im Sinne der Richtlinien gehörte. (TZ 24)

Projekte gemeinsam mit Dritten

Bei der Organisation einiger (internationaler) Veranstaltungen arbeitete das FPÖ-Bildungsinstitut mit einem Unternehmen zusammen, das neben dem FPÖ-Bildungsinstitut als Veranstalter aufschien, woraus grundsätzlich eine Kooperation ableitbar war. Es lagen weder Unterlagen über diese Kooperation bzw. mit Ausnahme einer Veranstaltung Aufzeichnungen über den daraus entstandenen Mehrwert vor, noch erfolgte – wie in den Richtlinien vorgesehen – eine Kostenteilung. (TZ 25)

Internationale politische Bildungsarbeit

Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 gab das FPÖ-Bildungsinstitut rd. 35 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel für diesen Zweck aus. Die Darstellung des durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachten Verwaltungsaufwands, der gesetzlich mit 15 % limitiert war, erfolgte im Rechnungsabschluss nicht. (TZ 27)

Der Geschäftsführer plante – ausgehend vom Ziel des FPÖ-Bildungsinstituts, die politische Situation Österreichs und der FPÖ im Ausland darzustellen und Kontakte zu ausländischen Parteien aufzubauen, – in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vorstand durch Festlegung einiger Eckpunkte lediglich grob die einzelnen Projekte. Die Zielerreichung prüften der Präsident sowie der Vorstand; Aufzeichnungen darüber lagen nicht vor. (TZ 28)

Kurzfassung

Insbesondere im Zusammenhang mit der Einladung ausländischer Gäste, bspw. im Rahmen von Konferenzen, fielen neben dem eigentlichen Veranstaltungsaufwand umfangreiche Spesen an, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. Bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte kein – wie in den Richtlinien gefordertes – angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. (TZ 29)

Einen Teil der Ausgaben – in erster Linie jene, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit standen – verrechnete das FPÖ-Bildungsinstitut der Bundespartei. Eine schriftliche Regelung hinsichtlich der Kosten- teilung bestand nicht. Folglich war nicht erkennbar, ob diese korrekt erfolgte. (TZ 29)

Projektplanung und -dokumentation

Das FPÖ-Bildungsinstitut plante halbjährlich sein Bildungsprogramm unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Landesschulungsreferenten. Die Kostenschätzungen für Seminare beruhten auf Erfahrungswerten und Vergleichsangeboten, welche bis 2010 eingeholt worden waren. Vor der Wahl eines Veranstaltungsortes informierte sich das FPÖ-Bildungsinstitut außerdem mittels verschiedener Hotelführer über die jeweiligen Preise. Eine systematische Aufzeichnung und Ablage der Informationen (bspw. im Rahmen der Projektdokumentationen) gab es nicht. (TZ 30)

Für Projekte legte das FPÖ-Bildungsinstitut Formulare an, die grundsätzlich alle wesentlichen Informationen enthielten, jedoch häufig nicht vollständig ausgefüllt waren. Zur Evaluierung der Seminare hatte das FPÖ-Bildungsinstitut einen Fragebogen erstellt, der jedoch nicht durchgängig zum Einsatz kam. Eine systematische Auswertung fand sich in den Dokumentationen nicht. (TZ 31)

Rechnungswesen

In der Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts wiesen viele Eingangsrechnungen gleiche Belegnummern auf. Bei den Kassabelegen fehlte ab dem Jahr 2009 eine fortlaufende Nummerierung. Da das FPÖ-Bildungsinstitut zahlreiche mangelhafte Belege (wie Kopien, Bestellscheine) einbuchte, gab es im überprüften Zeitraum sieben Doppelzahlungen und zwei Überzahlungen von Rechnungen.

Außerdem stimmten in einigen Fällen die Buchungen nicht mit den zugrunde liegenden Belegen überein. Falsche Angaben auf Eingangsrechnungen korrigierte das FPÖ-Bildungsinstitut häufig selbst. (TZ 32)

Eine generelle interne Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe der verrechenbaren Spesen bestand nicht. Spesenregelungen fanden sich jedoch in den einzelnen Dienst- bzw. Werkverträgen, die den Ersatz der Reisekosten sowie sonstiger Spesen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Projekten nach vorheriger mündlicher Absprache vorsahen. Grundsätzlich anerkannte das FPÖ-Bildungsinstitut auch mangelhafte Belege, bspw. Restaurantrechnungen ohne Angabe des Anlasses der Bewirtung oder der Teilnehmer, und akzeptierte die gleichzeitige Verrechnung von Kilometergeld und Parkgebühren sowie Fehler bei den abgerechneten Kilometern. (TZ 33)

Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts gab auch von ihm selbst vorgelegte Belege zur Zahlung frei, wodurch das Vier-Augen-Prinzip nicht sichergestellt war. (TZ 34)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl der VBÄ				
Personalstand	7	7	7	8	8
Förderungsmittel¹	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	541.166	559.453	931.818	942.099	988.317
Internationale politische Bildungsarbeit	462.829	477.635	634.726	641.468	650.428
Gesamtförderung	1.619.903	1.671.721	2.221.542	2.245.137	2.276.499

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, im Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbereicht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das FPÖ-Bildungsinstitut im August 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

Zielsetzung der Förderung

2 Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger) zu fördern, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,



- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Organisation der Bildungseinrichtung

3 Das FPÖ-Bildungsinstitut wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem PubFG, nachdem es von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) als Förderungsempfänger für die Mittel zur staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bestimmt worden war.

Das FPÖ-Bildungsinstitut war als Verein organisiert und verfolgte den Zweck, als Bildungseinrichtung für die FPÖ zu wirken und die Vorgaben der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 2 des PubFG zu verwirklichen. Die gewählten Landesparteibleute der FPÖ-Landesparteiorganisationen waren auf Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands. Einzelne Vorstandsmitglieder des FPÖ-Bildungsinstituts waren auch im Vorstand der Freiheitlichen Akademie vertreten.

Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte durch den Präsidenten¹, dem auch sämtliche Finanzangelegenheiten oblagen. Auch für die internationale politische Bildungsarbeit zeichnete unmittelbar und hauptsächlich der Präsident verantwortlich. Die Aufgabenschwerpunkte des Geschäftsführers lagen in der Grundlagenarbeit, der Entwicklung des Bildungsprogramms sowie in der Veranstaltungsplanung.

Grundsätzlich vertrat der Präsident den Verein nach außen. In Einzelfällen übertrug er die Vertretungsbefugnis jedoch an den Geschäftsführer.

¹ Dieser war gleichzeitig Präsident der Freiheitlichen Akademie.

Personalstand und -struktur

Vollbeschäftigte-
äquivalente

4 Der Personalstand des FPÖ-Bildungsinstituts entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeit- beschäftigt	davon teilzeit- beschäftigt	VBÄ	Anzahl zum Stichtag 31.12.				
					2007	2008	2009	2010	2011
2007	7	7	-	7	7	7	7	7	7
2008	7	7	-	7	7	7	7	7	7
2009	7	7	-	7	7	7	7	7	7
2010	8	8	-	8	8	8	8	8	8
2011	8	8	-	8	8	8	8	8	8

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut beschäftigte in den Jahren 2007 bis 2009 sieben Personen, ab 2010 erhöhte sich die Anzahl auf acht. Über den gesamten Zeitraum waren alle Dienstnehmer vollzeitbeschäftigt.

Funktionäre und
leitendes Personal

5.1 Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts übte seine Funktion ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts wurde im April 2007 von der Hauptversammlung bestellt und im März 2009 erneut gewählt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand mit ihm ausschließlich ein mündlicher Dienstvertrag. Der monatliche Bruttobezug des Geschäftsführers betrug Ende 2011 rd. 7.070 EUR.

Gemäß § 2 des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen, sofern kein schriftlicher Arbeitsvertrag aufgesetzt wird. Für den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts lag kein Dienstzettel vor.

5.2 Der RH kritisierte, dass der seit April 2007 bestellte Geschäftsführer über keinen Dienstzettel verfügte und empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

5.3 Laut *Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts* werde der mündliche Dienstvertrag, der zwischen dem FPÖ-Bildungsinstitut und seinem Geschäftsführer seit dessen Eintritt bestehe und von beiden Seiten in allen Punkten pragmatisch, flexibel und anstandslos erfüllt worden sei, nun auch schriftlich festgehalten werden. Bislang habe der Geschäftsführer keine Veranlassung gesehen, von seinem Recht auf Ausstellung eines Dienstzettels, wie es ihm nach dem AVRAG zustehe, Gebrauch zu machen. Das FPÖ-Bildungsinstitut wies darauf hin, dass mit der geforderten Verschriftlichung ein nicht unerheblicher zeitlicher und ökonomischer Aufwand verbunden sei. Diese Maßnahme sei als Bürokratisierung der Strukturen zu werten und finde weder im PubFG noch im Vereinsgesetz Rückhalt.

Weiters kritisierte das FPÖ-Bildungsinstitut die betragsmäßige Veröffentlichung des Gehalts des Geschäftsführers im Hinblick auf das Datenschutzgesetz und äußerte seine Befürchtung, dass die Verschriftlichung mündlicher Dienstvereinbarungen künftig in einer noch weitgehenden Indiskretion ausgesetzt sein werde.

5.4 Der RH erwiderte, dass der Dienstzettel kein Recht des Arbeitnehmers darstellt, sondern der Arbeitgeber – insbesondere auch zum Schutz des Arbeitnehmers – gesetzlich zur Aushändigung verpflichtet ist, sofern kein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wurde und die Dauer des Arbeitsverhältnisses einen Monat übersteigt. Darüber hinaus erachtete der RH die Schriftlichkeit von gebarungsrelevanten Vereinbarungen als erforderlich, um die zweckgemäße Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne des PubFG und der Richtlinien des Beirats nachvollziehen zu können.

Hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz und des Art. 126d Abs. 1 B-VG verwies der RH auf die Lehre (Hengstschläger), wonach „der RH in seine Prüfungsberichte all jene personenbezogenen Daten aufnehmen darf bzw. muss, die zum Verständnis des Befundes, zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die geprüfte Geburtenverfügung den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Kontrollzielen entspricht oder sie verfehlt, notwendig sind.“ Da der durch die Leitung der politischen Bildungseinrichtungen verursachte Personalaufwand einen wesentlichen Kostenfaktor darstellt und für die Beurteilung der Mittelverwendung im Sinne der verfassungsrechtlich vorgegebenen Prüfkriterien (ziffernmäßige Richtigkeit, auftrags- und widmungsgemäße Verwendung sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geburtenverfügung) von Bedeutung war, erachtete der RH die Darstellung der Leistungsstrukturen der politischen Bildungseinrichtungen und des damit verbundenen Personalaufwands als erforderlich.

Personalstand und -struktur**Freie Dienstverträge und Werkverträge**

6.1 (1) Nach den Bestimmungen des § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG (BGBI. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte im überprüften Zeitraum nach eigenen Angaben keine freien Dienstverträge abgeschlossen und daher auch keine Mitteilungen gemäß § 109a EStG an das Finanzamt vorgenommen.

(2) Das FPÖ-Bildungsinstitut schloss im Jahr 2008 zwei Werkverträge ab; in den Jahren 2009 und 2010 erhöhte sich deren Anzahl auf jeweils sieben und reduzierte sich im Jahr 2011 auf drei Werkverträge.

Nach Angaben des FPÖ-Bildungsinstituts zählten zu den angeführten Werkverträgen auch drei Konsulentenverträge, welche in den Jahren 2008, 2009 und 2011 für die Durchführung der internationalen politischen Bildungsarbeit bzw. für wissenschaftliche Tätigkeiten abgeschlossen worden waren. Auftragsgegenstand waren insbesondere laufende Wettbewerbsanalysen und mündliche sowie schriftliche Beratungsleistungen bzw. die Herstellung von Kontakten im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit. Ein konkretes Werk wurde in den Verträgen nicht festgelegt. Die Bezahlung des Pauschalhonorars erfolgte jeweils monatlich nach Legung einer entsprechenden Honorarnote. Zur Zeit der Geburungsüberprüfung bestanden noch zwei Konsulentenverträge.

Für den Aufbau eines Dokumentenmanagementsystems wurden drei Personen beschäftigt, welche nach Auskunft des FPÖ-Bildungsinstituts über mündliche Werkverträge verfügten. Zwei Personen waren im Zeitraum zwischen September 2009 und August 2010 tätig, eine Person erbrachte ihre Leistungen seit Oktober 2009. Die Arbeiten erfolgten in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts. Eine laufende Aktualisierung der Informationen in der Datenbank war erforderlich und auch weiterhin geplant.

(3) Das FPÖ-Bildungsinstitut vergab vereinzelt Stipendien insbesondere im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit. Die Dauer des Praktikums betrug in der Regel drei Monate und wurde mit 1.000 EUR pro Monat honoriert. Zu Dokumentationszwecken hatten die Stipendiaten eine schriftliche Arbeit abzufassen und vorzulegen. Die Vereinbarungen wurden ausschließlich mündlich getroffen.

6.2 (1) Nach Ansicht des RH entsprachen die mit drei Konsulenten abgeschlossenen Verträge keinen Werkverträgen, sondern freien Dienstverträgen. Dies insbesondere deshalb, weil die vereinbarten Tätigkeiten der Vertragspartner überwiegend in laufend zu erbringenden Dienstleistungen bestanden, welche monatlich abgerechnet wurden. Infolge dessen beurteilte der RH diese Vereinbarungen als Dauerschuldverhältnisse (freier Dienstvertrag) und nicht als Zielschuldverhältnisse (Werkvertrag).

Auch die für den Archivaufbau mündlich abgeschlossenen Werkverträge entsprachen nach Ansicht des RH tatsächlich einer Anstellung als freie Dienstnehmer, vor allem weil die beschäftigten Personen ihre Tätigkeiten in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts ausübten und laufende Dienstleistungen auf Stundenbasis erbrachten. Demnach hätte eine Mitteilung dieser Leistungen gemäß § 109a EStG an das zuständige Finanzamt erfolgen müssen. Der RH empfahl, diese Meldungen für die laufenden Verträge vorzunehmen.

(2) Die mit den Stipendiaten getroffenen Vereinbarungen stufte der RH als mündliche Werkverträge ein. Er empfahl, die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und vom Stipendiaten unterfertigen zu lassen.

6.3 (1) *Das FPÖ-Bildungsinstitut vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass es sich bei den mit den drei Konsulenten abgeschlossenen Verträgen um Rahmenwerkverträge handle. Hinsichtlich ihrer Arbeitszeit und ihres Arbeitsortes sowie der konkreten Durchführung ihrer Arbeit seien die Konsulenten an keine Weisungen gebunden, jedoch komme es immer wieder vor, dass die Werknehmer innerhalb des Rahmenwerkvertrages Einzelaufträge vom FPÖ-Bildungsinstitut erteilt bekämen wie das Erstellen einer konkreten Analyse, von (Detail-) Konzepten zu bestimmten Themen, einer Synopse, eines Berichts über aktuelle politische Situationen oder Entwicklungen etc. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit hätten die Konsulenten eine Dokumentationspflicht und würden ihr Honorar erst nach und nur dann, wenn sie ihrer Pflicht zur Erstellung von Berichten, Analysen etc. nachgekommen seien, erhalten. Die Verwertungsarten und Werknutzungsrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung*

Personalstand und -struktur

tung von Artikeln, Analysen etc., seien dem FPÖ-Bildungsinstitut vorbehalten. Die Konsulenten seien verpflichtet, das FPÖ-Bildungsinstitut schad- und klaglos zu halten für den Fall, dass Dritte gegenüber dem FPÖ-Bildungsinstitut Ansprüche geltend machen sollten und könnten sich bei der Erfüllung ihrer Arbeitsaufträge von anderen geeigneten Personen vertreten lassen. Prinzipiell würden sie selbstständig mit ihren eigenen Betriebsmitteln arbeiten und hätten allfällige Berechtigungen selbst zu erwerben.

Die Verträge jener Personen, die 2008 mit dem Aufbau eines Archivs beauftragt waren, seien dem Finanzamt deshalb nicht gemeldet worden, weil es sich nach Ansicht des FPÖ-Bildungsinstituts um Werkverträge und nicht um freie Dienstverträge gehandelt habe. Der geschuldete Erfolg habe im „Aufbau eines Archivs“ bestanden. Die Unternehmer seien bei der Erstellung des Werks weder an Weisungen inhaltlicher noch zeitlicher Natur gebunden gewesen, noch sei ausbedungen gewesen, dass sie dieses höchstpersönlich herstellen sollten. Da das Werk in Abteilungen verrichtet worden sei, sei die Zahlung des Entgelts in Tranchen erfolgt. Es sei den Werkunternehmern freigestanden, die in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts zur Verfügung gestellten IT-Geräte oder eigene Computer zu verwenden.

(2) Weiters führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass es sich bei der mündlichen „Vereinbarung“ mit dem jeweiligen Stipendiaten, einen Bericht über seine Tätigkeit, etwa bei einem EU-Abgeordneten, zu schreiben oder eine damit in Verbindung stehende themenbezogene Arbeit zu verfassen, lediglich um ein Gentlemen's-Agreement gehandelt habe und die erbetenen Arbeiten auch nicht auflösende Bedingung für die Gewährung der Stipendien gewesen seien. Weder erfordere die Natur des Stipendiums die Schriftform noch der geringe Regelungsbedarf des Agreements.

6.4 (1) Der RH verwies in Bezug auf die Konsulentenverträge auf Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, wonach es bei der Beurteilung eines Vertragsverhältnisses als Arbeitsverhältnis und dessen Abgrenzung zu einem allfälligen Werkvertrag vor allem darauf ankomme, ob sich der Arbeitgeber durch den Vertrag die Bereitschaft seines Vertragspartners zu laufenden Arbeitsleistungen, die nicht von vornherein im einzelnen bestimmt sind, für eine längere Zeit gesichert hat. Beim Werkvertrag komme es hingegen auf das Ergebnis der Arbeitsleistung an, dass ein Werk sohin eine geschlossene Einheit sein müsse. In diesem Sinn würden Arbeitsverhältnisse den Dauerschuldverhältnissen, Werkverträge hingegen den Zielschuldverhältnissen zugeordnet.

Der RH verblieb demnach bei seiner Ansicht, dass es sich bei den Verträgen mit den Konsulenten um freie Dienstverträge handelte, da die Vertragspartner nicht jeweils ein spezifisches Werk, sondern die Zurverfügungstellung ihrer Arbeit und ihrer Kenntnisse schuldeten. In den vom FPÖ–Bildungsinstitut abgeschlossenen Konsulentenverträgen wurden zwar die zu erbringenden Leistungen nach Gattung umschrieben (z.B. strategische Wettbewerbsanalysen, Erarbeitung von Konzepten, Beratung im Bereich der internationalen und europäischen Bildungsarbeit, etc.), jedoch waren die diesbezüglichen Bestimmungen nicht derart genau, dass daraus die Pflicht zur Erbringung einer konkreten Leistung abgeleitet werden konnte. Darüber hinaus wurden die Verträge nicht durch die Leistungserbringung beendet, sondern waren – mit beiderseitiger Kündigungsmöglichkeit – unbefristet abgeschlossen.

Auch hinsichtlich der zum Aufbau eines Archivs mündlich abgeschlossenen Verträge bekräftigte der RH seine Ansicht, wonach diese als freie Dienstverträge einzustufen wären. Da die geplante Datenbank laufend durch Informationen zu politischen Themen aktualisiert werden soll, war ein Mitgestaltungsrecht des Leistungsherrschers als zwingend anzusehen. Im Falle eines Werkvertrags wäre diese Leistung bereits im Vertrag zu konkretisieren gewesen.

(2) Weiters bekräftigte der RH gegenüber dem FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlung, die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen mit den Stipendiaten schriftlich festzuhalten, weil er dies – unabhängig von einer Verpflichtung – zum Zweck der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Mittelverwendung für erforderlich erachtete.

Miet- und Nutzungsverträge

7.1 (1) Im Jänner 2007 übernahm das FPÖ–Bildungsinstitut gemeinsam mit der FPÖ das Mietrecht an der derzeitigen Büroadresse. Dem abtretenden Mieter, welcher die Räumlichkeiten 1997 übernommen und danach generalsaniert hatte, wurde eine Ablösesumme von 280.000 EUR für die Ahtretung des Mietrechts, die Abgeltung seiner Vorinvestitionen sowie für das Inventar erstattet. Die Inventarliste enthielt eine Aufzählung von Gegenständen (u.a. auch Steckdosen, WC-Anlagen, Dusche und Schlüssel) ohne Hinweis auf deren Alter und Zustand bzw. ohne monetäre Bewertung. Das gesamte Inventar wurde als Büroeinrichtung mit rd. 214.000 EUR aktiviert.

(2) Das FPÖ–Bildungsinstitut schloss mit der FPÖ und der „Neuen Freien Zeitung“ (NFZ) im April 2007 eine Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten („Nutzungsschlüssel“) sowie die Kostentragung für einen Teil des Personals („Personalkostenschlüssel“). Auf

Miet- und Nutzungsverträge

Basis einer Grundrissskizze ergab sich für das FPÖ-Bildungsinstitut ein Flächenanteil von 74 %, so dass sämtliche Kosten der Büroräumlichkeiten in diesem Ausmaß zu übernehmen waren. Eine aktuelle Auswertung der Flächennutzung ergab für das FPÖ-Bildungsinstitut eine Fläche von rd. 71 %. Die Vereinbarung war zur Zeit der Geburgsüberprüfung noch nicht an diesen geänderten Nutzungsschlüssel angepasst worden. Daraus ergaben sich jährliche Mehrzahlungen für das FPÖ-Bildungsinstitut in Höhe von rd. 3.000 EUR.

Eine Teilung der Personalkosten wurde für zwei Personen vereinbart, welche sowohl für das FPÖ-Bildungsinstitut als auch für die FPÖ und die NFZ die Buchhaltung führten. Der Kostenanteil des FPÖ-Bildungsinstituts lag bei 75 % (Leiterin der Buchhaltung) bzw. 50 % (Mitarbeiterin) (siehe TZ 10).

7.2 (1) Der RH kritisierte das Fehlen einer geldmäßigen Bewertung der übernommenen Inventargegenstände. Die Angemessenheit des angesetzten Wertes konnte mangels Informationen zu den einzelnen Gegenständen nicht beurteilt werden. Weiters bemängelte er, dass das FPÖ-Bildungsinstitut einzelne, fix mit dem Gebäude verbundene Objekte wie Sanitäreinrichtungen als Büroeinrichtungen aktiviert hatte.

(2) Der RH empfahl eine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten im Hinblick auf das geänderte Ausmaß der Flächennutzung durch das FPÖ-Bildungsinstitut.

7.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts stelle der Flächenanteil des FPÖ-Bildungsinstituts mit 71 % an den gemeinsam mit der FPÖ angemieteten Räumlichkeiten nur einen Einzel-, aber keinen Durchschnittswert dar und habe sich im Prüfungszeitpunkt durch den RH ergeben. Tatsächlich sei es immer wieder zu geringfügigen Verschiebungen der Nutzungsanteile auch zu Lasten der FPÖ gekommen, so dass im Mittel davon auszugehen sein werde, dass das FPÖ-Bildungsinstitut stets rund drei Viertel der gemeinsamen Fläche für Mitarbeiter, Apparaturen und Ablage in Anspruch genommen habe. Von einer alljährlich anfallenden Mehrzahlung in Höhe von rd. 3.000 EUR könne daher keine Rede sein.*

7.4 Der RH entgegnete, dass es im Hinblick auf die vom FPÖ-Bildungsinstitut beschriebenen, allfälligen Nutzungsänderungen auch künftig unterschiedliche Anteile der Vertragspartner geben kann. Es wäre daher zweckmäßig, die Nutzungsanteile an den gemeinsamen Räumlichkeiten in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls eine Abgeltung des entstandenen Mehraufwands anzustreben.

Struktur der Einnahmen

8 Das FPÖ-Bildungsinstitut erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Förderungs-mittel	Zinserträge	sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungs-mittel an den Einnahmen
in EUR					
2007	1.619.903	16.211	1.119	1.637.233	98,94
2008	1.671.721	58.952	1.354	1.732.027	96,52
2009	2.221.542	21.054	313	2.242.909	99,05
2010	2.245.137	6.167	–	2.251.304	99,73
2011	2.276.499	8.934	–	2.285.433	99,61

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Die Einnahmen des FPÖ-Bildungsinstituts bestanden überwiegend aus den vom BKA angewiesenen Förderungsmitteln gemäß PubFG. Das FPÖ-Bildungsinstitut verfügte jedoch in den Jahren 2007 und 2008 über einen hohen Bestand an Guthaben bei Kreditinstituten aufgrund nicht verbrauchter Förderungsmittel (siehe TZ 17 und 18). Daraus ergaben sich Zinserträge im Jahr 2008, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten. Weitere Einnahmen in untergeordnetem Ausmaß ergaben sich durch den Verkauf von Publikationen in den Jahren 2007 bis 2009 sowie durch diverse Kostenersätze z.B. für die Teilnahme von Spitzenfunktionären an spezifischen Bildungsveranstaltungen (siehe TZ 24).

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)², mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

² BGBl. I Nr. 22/2012

Struktur der Ausgaben

Überblick

9 Der Gesamtaufwand des FPÖ-Bildungsinstituts bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand in EUR	Gesamtaufwand
2007	392.820	360.832	753.652
2008	610.458	834.269	1.444.727
2009	625.023	2.159.341	2.784.364
2010	691.912	2.004.222	2.696.134
2011	585.402	1.649.979	2.235.381

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Personalaufwand

10.1 In der folgenden Tabelle sind der Personalaufwand des FPÖ-Bildungsinstituts gemäß Rechnungsabschluss, der um die Ausgaben für das Leih- und Fremdpersonal bereinigte Personalaufwand, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt:

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Personalaufwand gemäß Rechnungs- abschluss	bereinigter Personalaufwand in EUR	Anteil an den Förderungsmitteln in %	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ in EUR
2007	392.820	391.707	24,18	55.958
2008	610.458	482.808	28,88	68.973
2009	625.023	458.450	20,64	65.493
2010	691.912	451.791	20,12	56.474
2011	585.402	473.051	20,78	59.131

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Gemäß Bilanz betrug der Personalaufwand des FPÖ-Bildungsinstituts zu Beginn seiner Tätigkeit im Jahre 2007 rd. 393.000 EUR und erreichte 2010 mit rd. 692.000 EUR einen Höchststand, wobei in diesem Jahr der Anteil des Leih- und Fremdpersonals mit rd. 240.000 EUR deutlich höher war als in den Jahren davor bzw. im Jahr 2011. Damit lag der Aufwand für das Leih- und Fremdpersonal im Vergleich zum gesamten Personalaufwand in diesem Jahr bei rd. 35 %. Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln lag in den Jahren 2007 bis 2011 zwischen rd. 20 % und rd. 29 %, der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen rd. 56.000 EUR (2007 und 2010) und rd. 69.000 EUR (2008).

Der Aufwand für das Leih- und Fremdpersonal ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei, die sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die NFZ die Buchhaltung führten und deren Gehälter zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlt wurden. 2011 lagen die Ausgaben dafür bei insgesamt rd. 112.000 EUR.

10.2 Der RH bemängelte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut dauerhaft Fremdpersonal mit hohen Ausgaben beschäftigte. Der RH empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, entweder die Kostenteilung mit der FPÖ neu zu regeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen.

Im Hinblick auf die künftige Kürzung der Förderungsmittel empfahl der RH darüber hinaus, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

10.3 Laut *Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts* handle es sich bei den als Fremdpersonal bezeichneten Personen um zwei qualifizierte Mitarbeiterinnen, die seit vielen Jahren für die FPÖ oder deren Akademien arbeiteten und sich in diesem Zeitraum Verdienste wie (kollektivertragliche) Rechte erworben hätten sowie aufgrund ihres Alters einen besonderen gesetzlichen Kündigungsschutz genießen würden. Im Übrigen vertrete das FPÖ-Bildungsinstitut die sozialpolitische Auffassung, dass eine „Weg rationalisierung“ älterer Arbeitnehmer aus Kostengründen oder auch nur die Androhung zur Erreichung einer Änderungskündigung, grundsätzlich keine moralisch vertretbaren Optionen der Personalpolitik seien.

Struktur der Ausgaben

10.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung, dass die Ausgaben für Leih- und Fremdpersonal (als solches sind grundsätzlich alle Personen zu bezeichnen, die nicht in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen) verhältnismäßig hoch waren. Ohne Berücksichtigung des nicht aussagekräftigen Gründungsjahres des FPÖ-Bildungsinstituts 2007 erreichte der Anteil des Fremd- und Leihpersonals an den gesamten Personalkosten im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 25 % und an den Förderungsmitteln durchschnittlich rd. acht Prozent. Der RH wies darauf hin, dass die als Leih- und Fremdpersonal beschäftigten Personen Dienstnehmerinnen der Bundespartei und nicht des FPÖ-Bildungsinstituts waren und eine „Wegradionalisierung“ somit auch nicht möglich ist. Da diese neben der Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts auch jene der Partei und der NFZ führten, wiederholte der RH seine Empfehlung, den Kostenteilungsschlüssel mit der Partei – dem tatsächlichen Aufwand entsprechend – neu zu verhandeln, um die Ausgaben für den Einsatz von Leih- und Fremdpersonal auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Schaufwand

11 Der Schaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Schaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Schaufwand in EUR	Anteil an den Förderungsmitteln	
			in %
2007	360.832		22,27
2008	834.269		49,90
2009	2.159.341		97,20
2010	2.004.222		89,27
2011	1.649.979		72,48

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Da das FPÖ-Bildungsinstitut das Aus- und Weiterbildungsangebot schrittweise ausbaute, war 2007 der Sachaufwand (Bildungs- und Verwaltungsaufwand) – analog zum Personalaufwand – mit rd. 361.000 EUR bzw. einem Anteil von rd. 22 % an den jährlichen Förderungsmitteln am niedrigsten und stieg dann bis 2009 auf rd. 2,16 Mio. EUR bzw. auf einen Anteil von rd. 97 % an den Förderungsmitteln an. Ab 2010 konsolidierte das FPÖ-Bildungsinstitut sein Bildungsprogramm. Dies führte bis 2011 zu einer Reduktion des Sachaufwands auf rd. 1,65 Mio. EUR bzw. auf einen Anteil von rd. 72 % an den Förderungsmitteln.

Bildungs- und Verwaltungsaufwand**Systematik**

- 12 Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 13.1 Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

Struktur der Ausgaben

Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Bildungs-aufwand	Anteil an den Förderungs-mitteln ¹	Verwaltungs-aufwand	Anteil an den Förderungs-mitteln ¹	Verhältnis Verwaltungs-aufwand zu Bildungs-aufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	415.786	25,67	336.752	20,79	80,99
2008	914.207	54,69	530.520	31,73	58,03
2009	2.361.662	106,31	422.702	19,03	17,90
2010	2.321.893	103,42	374.241	16,67	16,12
2011	1.824.752	80,16	410.628	18,04	22,50

¹ Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der Bildungs- und der Verwaltungsaufwand, die sich aus jeweils Personal- und Sachaufwand zusammensetzten, entwickelten sich im Zeitraum 2007 bis 2011 unterschiedlich. Während der Bildungsaufwand bis 2009 auf rd. 2,36 Mio. EUR kontinuierlich anstieg und bis 2011 um rd. 537.000 EUR sank, erhöhte sich der Verwaltungsaufwand bis 2008 und reduzierte sich dann in den beiden darauffolgenden Jahren wieder. Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den Förderungsmitteln lag im überprüften Zeitraum zwischen rd. 17 % (2010) und rd. 32 % (2008).

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand lag im Jahr 2007 bei rd. 81 %, reduzierte sich danach und betrug 2011 rd. 23 %. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von rd. 26 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach hielt das FPÖ-Bildungsinstitut diesen Richtwert im überprüften Zeitraum ein.

13.2 Der RH stellte fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnitt eingehalten hatte. Die erhöhten Werte in den Jahren 2007 und

2008 führte er darauf zurück, dass das FPÖ-Bildungsinstitut erst im Aufbau begriffen war und geringere Bildungsaktivitäten setzen konnte.

Ermittlung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

14.1 Das FPÖ-Bildungsinstitut gliederte den Aufwand in die Kategorien Allgemeine Verwaltung, Schulung, Wissenschaft und Forschung und Internationale politische Bildung. Die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit nahm sie anhand angenommener Prozentsätze, die den ungefähren Anteil der von einzelnen Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten an der Bildungsarbeit widerspiegeln sollten, vor. Diese Schätzungen stimmten nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen überein. Zumeist wurden die Mitarbeiter zur Gänze einer Tätigkeit (Bildung bzw. Verwaltung) zugeordnet.

14.2 Nach Ansicht des RH bildete die Aufteilung des Personalaufwands anhand der pauschalen Zuordnung der Tätigkeiten nicht die tatsächliche Praxis ab. Er empfahl daher, die Zuteilung auf Basis der von den Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten zu überarbeiten sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen herzustellen.

14.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts werde eine Angleichung der Verbuchung des Personalaufwands an die Arbeitsplatzbeschreibungen ins Auge gefasst. Die Aussage, es sei „die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit aufgrund einer Schätzung der Tätigkeiten erfolgt, die nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen übereinstimme“, werde als unsubstantiiert und in dieser Pauschalität zurückgewiesen.*

14.4 Der RH wies darauf hin, dass beispielsweise die Assistentin der Institutsleitung zur Gänze dem Bereich Schulung zugewiesen war, in ihrer Arbeitsplatzbeschreibung aber auch zahlreiche administrative Tätigkeiten enthalten waren. Die Personalkosten eines weiteren Mitarbeiters wurden dem Bereich Wissenschaft zugerechnet, gemäß Arbeitsplatzbeschreibung zählte er jedoch zur Administration. Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht der mangelhaften Übereinstimmung der Festlegungen für die Personalkostenzuteilung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

15.1 Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)	in EUR
2007	209.647	
2008	196.683	
2009	190.840	
2010	162.432	
2011	133.958	

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Das Anlagevermögen des FPÖ-Bildungsinstituts bestand überwiegend aus dem als Büroeinrichtung aktivierten, vom Vermieter übernommenen Inventar (siehe TZ 8) und der EDV-Ausstattung. Da es zwischen 2007 und 2011 wenige Neuanschaffungen von geringem Wert gab, sank der Buchwert des Anlagevermögens von 2007 auf 2011 um rd. 36 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 134.000 EUR.

Als sonstige Anschaffungen enthielt das Anlagevermögen zwei Gemälde österreichischer Künstler im Wert von 1.800 EUR bzw. 1.200 EUR, die das FPÖ-Bildungsinstitut auf eine Nutzungsdauer von jeweils zehn Jahren abschrieb. Ein weiteres Gemälde im Wert von 400 EUR, das im Jahr 2008 angeschafft worden war, hatte das FPÖ-Bildungsinstitut im selben Jahr als geringwertiges Wirtschaftsgut in voller Höhe abgeschrieben.

15.2 Der RH kritisierte die Abschreibung der Gemälde, weil die Absetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betracht kommt, welche durch die bestimmungsgemäße Benutzung technisch oder wirtschaftlich verschlissen oder durch Zeitablauf wertlos werden. Hingegen stellen Kunstwerke (Gemälde) nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes³ grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände

³ vgl. VwGH 6.12.1963, 1231/63; VwGH 20.12.1963, 2125/62; VwGH 5.7.1994, 91/14/0110; VwGH 22.2.2000, 99/14/0082; VwGH 20.5.2010, 2006/15/0200

dar. Die Gemälde wären daher mit ihren Anschaffungskosten bis zu einer allfälligen Teilwertabschreibung im Anlagenverzeichnis anzuführen.

15.3 Das FPÖ-Bildungsinstitut sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

Rücklagen – Rückstellungen

16 Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens⁴ sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

17.1 Das FPÖ-Bildungsinstitut bildete im überprüften Zeitraum keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen. Das nicht gebundene Vermögen wurde als Vereinskapital in der Bilanz ausgewiesen. Als Vorsorge für ausstehende Jahresabschlusskosten erfolgte die Bildung einer Rückstellung. Für Aufwendungen, die das auslaufende Geschäftsjahr betrafen, deren Bezahlung jedoch erst im nächsten Jahr erfolgte, bildete das FPÖ-Bildungsinstitut außerdem regelmäßig „Sonstige Rückstellungen“ anstelle von Rechnungsabgrenzungen.

17.2 Der RH wies darauf hin, dass die Förderungsmittel gemäß PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und eine dauerhafte Veranlagung nur durch Bildung einer Rücklage gemäß PubFG zulässig ist. Die Ausweisung der nicht verbrauchten Förderungsmittel als Vereinskapital entsprach demnach nicht den Vorgaben des PubFG. Der RH empfahl daher, künftig nicht verbrauchte Förderungsmittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen.

⁴ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum bis zu 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Weiters verwies der RH auf den Unterschied zwischen Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen.⁵ Aufwendungen, die zwar in das auslaufende Geschäftsjahr fallen, jedoch erst im nächsten Jahr einen Zahlungsvorgang auslösen, wären nicht als Rückstellung, sondern als Rechnungsabgrenzung („Sonstige Verbindlichkeiten“) zu buchen.

17.3 Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Rechtsträger aller Parteien bereits mehrfach auf die Abweichung zwischen dem Kalenderjahr und dem erst mit Mitte Februar beginnenden Auszahlungsturnus hingewiesen worden wäre. Ein Teil der Förderungsmittel des vergangenen Jahres sei daher zwingend für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in den ersten eineinhalb Monaten des neuen Kalenderjahres heranzuziehen. Alternativ müssten die politischen Bildungseinrichtungen ihre Tätigkeit vorübergehend einstellen, durch Vorauszahlungen sicherstellen oder durch die Aufnahme von Krediten überbrücken, wobei sämtliche Optionen nicht zweckmäßig seien. Eine Synchronisierung von Mittelbereitstellung und Zeitraum des Verbrauchs wäre entweder durch eine Änderung der Auszahlungspraxis oder des Gesetzes herbeizuführen.

Das FPÖ-Bildungsinstitut sagte darüber hinaus zu, zukünftig auf die Unterscheidung zwischen Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen zu achten.

17.4 Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von beträchtlich begrenzten Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Nicht verbrauchte Förderungsmittel

18 Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.⁶

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH zunächst die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen)

⁵ Rückstellungen werden gemäß § 198 Abs. 8 UGB für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwierigen Geschäftsfällen gebildet, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind. Rechnungsabgrenzungen hingegen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwänden und Erträgen.

⁶ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor

abzüglich der Verbindlichkeiten sowie etwaiger gemäß § 2 Abs. 3 PubFG gebildeter Rücklagen zusammen.

Zum 31. Dezember verfügte das FPÖ-Bildungsinstitut jeweils über folgenden Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	nicht verbrauchte Förderungsmittel in EUR	Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln in %
2007	691.675	42,70
2008	983.313	58,82
2009	449.701	20,24
2010	33.280	1,48
2011	135.007	5,93

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhten sich die nicht verbrauchten Förderungsmittel von rd. 691.700 EUR im Jahr 2007 bis 2008 auf rd. 983.300 EUR und sanken bis zum Jahr 2011 auf rd. 135.000 EUR. Der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördersummen schwankte im überprüften Zeitraum demnach zwischen rd. 1,5 % und rd. 58,9 %.

Darlehen

19.1 Das FPÖ-Bildungsinstitut gewährte der FPÖ gemäß einer Vereinbarung vom Juli 2008 ein Darlehen in der Höhe von 600.000 EUR. Als Rückzahlungstermin wurde Ende März 2009 festgelegt; das Darlehen wurde mit einem 1 %-igen Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor (Marktzinssatz) verzinst. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgte Anfang April 2009, die Tilgung der Zinsen rund ein Monat später.

Im April 2009 gewährte das FPÖ-Bildungsinstitut der FPÖ ein weiteres Darlehen in der Höhe von 300.000 EUR, welches zu den gleichen Konditionen verzinst und Ende November 2009 zurückgezahlt werden sollte. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgte vereinbarungsgemäß; die Zinsen gingen im Dezember 2009 beim FPÖ-Bildungsinstitut ein.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Bis Ende Dezember 2010 war gemäß § 33 Tarifpost 8 und 19 Gebühren gesetz 1957 für jedes schriftliche Darlehen bzw. jeden Kredit – unabhängig von der Laufzeit – eine gesetzliche Gebühr in Höhe von 0,8 % der Darlehens- bzw. der Kreditsumme an das Finanzamt zu entrichten. Bei den in diesem Zeitraum gewährten Darlehen (900.000 EUR) ergab sich demnach eine Kreditvertragsgebühr in der Höhe von 7.200 EUR, welche das FPÖ-Bildungsinstitut nicht abführte.

19.2 Der RH wies darauf hin, dass die gemäß PubFG zugewendeten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen hingegen die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. Er empfahl daher, sicherzustellen, dass künftig keine Darlehen mehr gewährt werden.

19.3 *Das FPÖ-Bildungsinstitut pflichtete dem RH in seiner Stellungnahme bei, dass es zu keiner dauernden Veranlagung der Förderungsmittel kommen sollte. Anders verhielt es sich, wenn es durch die Kürze der Laufzeit zu keiner Einschränkung der Mittelverfügbarkeit komme. So könne es keinen Unterschied machen, ob Gelder in einem Zeitraum, in dem sie nicht für die Finanzierung des Geschäftsbetriebes benötigt werden, auf dem Girokonto einer Bank liegen oder, besser verzinst, einem Darlehensnehmer mit hoher Bonität zur Verfügung gestellt würden.*

19.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, wonach die getroffenen Vereinbarungen die Verfügbarkeit der gemäß PubFG zugewendeten Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 26), die grundsätzliche Vereinbarkeit von Darlehen mit dem Förderzweck gemäß PubFG zu überprüfen und diesbezüglich konkrete Regelungen zu treffen, um eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne des PubFG sicherzustellen.

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

20 Das FPÖ-Bildungsinstitut nahm seine operative Tätigkeit im April 2007 auf und begann mit dem Aufbau der Organisationsstrukturen und der Bildungsarbeit. Standen im Jahr 2007 die Schulungen zur kommunalen Weiterbildung im Vordergrund, wurden in den Jahren danach auch die allgemeinen Seminare sowie die Seminare für Vorfeldorganisationen der FPÖ (Ring Freiheitlicher Studenten, Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher, Ring Freiheitlicher Jugend) sowie die Veranstaltungen stark ausgebaut. Im Jahr 2009 bot das FPÖ-Bildungsinstitut zusätzlich ein eigenes Jugendprogramm an, das jedoch

aus Kostengründen nicht weitergeführt wurde. Die gesamte Anzahl der Seminare stieg zwischen 2007 und 2011 von 63 auf 332.

Im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit fanden Konferenzen mit ausländischen Vortragenden und Gästen statt (siehe TZ 27). Ebenso nahmen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts an ausgewählten Veranstaltungen im Ausland teil.

Aufteilung der
Bildungstätigkeiten

21 Die Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011

	Bildungstätigkeit	Ausgaben
	Anzahl	in EUR
Seminare	332	831.643
Sonstige Veranstaltungen	23	181.527
Studien	1	5.000
Publikationen	10	67.831

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts lag sowohl anzahl- als auch ausgabenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen.

Publikationen

22.1 (1) Die vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Publikationen umfassten neben Büchern auch Studien, Broschüren und Folder sowie einen im Jahr 2009 veröffentlichten Comic zum Thema EU. Interessenten konnten die Publikationen bis 2009 zum Teil gegen eine geringe Gebühr, ab 2010 zur Gänze kostenlos beziehen.

Die Ausgaben für Publikationen sowie deren Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung entwickelten sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Bildungsarbeit

Tabelle 10: Ausgaben für Publikationen und deren Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Anzahl	Publikationen in EUR	Anteil am Sachaufwand im
			Bereich Bildung in %
2007	3	62.293	29,77
2008	5	24.699	4,12
2009	9	405.708	20,57
2010	20	100.662	5,47
2011	10	67.831	4,58

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der deutliche Anstieg der für Publikationen verwendeten Förderungsmittel von 2008 auf 2009 ergab sich durch die im Zusammenhang mit der Herausgabe des Comics entstandenen Ausgaben. Der Vorstand des FPÖ-Bildungsinstituts hatte dieses Projekt im Juli 2007 genehmigt und dafür die notwendigen Mittel in einem Rahmen von maximal 90.000 EUR zur Verfügung gestellt. Mit dem Autor wurde ein Honorar von 48.000 EUR (exkl. USt), zahlbar in drei Tranchen, vereinbart. Den diesbezüglichen Werkvertrag unterfertigte der Autor im Februar 2009, die ersten beiden Tranchen des Honorars waren bereits im Jahr 2007 angewiesen worden. Insgesamt entstanden für den Comic im Zeitraum zwischen 2007 und 2009 Ausgaben von rd. 287.000 EUR. Allein die Portokosten für die Versendung des Comics an Jung- und Erstwähler betrugen rd. 102.000 EUR.

Zwei andere Rechtsträger (Bildungseinrichtungen) beantragten Ende Mai 2009 eine außerordentliche Sitzung des Beirats im BKA zur Überprüfung, ob der Comic dem PubFG und den Richtlinien des Beirats entsprach. In der Folge beschloss der Beirat, ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen, und beauftragte einen externen Gutachter mit der Ausarbeitung. Dieser kam zum Ergebnis, dass die Publikation nicht den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG i.V.m. § 1 Abs. 5 der Richtlinien entsprach. Das FPÖ-Bildungsinstitut beauftragte zwei externe Gegengutachten, welche Rechts- und Beratungskosten in der Höhe von 17.280 EUR verursachten. Der Beirat gab letztlich kein Gutachten darüber ab, ob der Comic den in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Zielen entsprach. Der Antrag, ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen, führte im Ergebnis somit nicht zu der in § 3 Abs. 4 PubFG vorgesehenen formellen Erledigung durch ein Gutachten des Beirats.

(2) Das FPÖ-Bildungsinstitut plante gemäß dem Vorstandspunkt vom Juni 2008 die Herausgabe des Buches „Elemente der Gemeindepolitik“. Dieses wurde im Jahr 2009 fertiggestellt. Tatsächlich erfolgte die Publikation über die Freiheitliche Akademie, welche auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht.

22.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass sich die Ausgaben im Zusammenhang mit der Herausgabe des Comics gegenüber der dem Vorstand vorgelegten Kostenschätzung verdreifacht hatten. Weiters kritisierte er, dass der Werkvertrag mit dem Autor des Comics erst im Jahr 2009 schriftlich zustande kam, obwohl bereits 2007 zwei Drittel des Honorars überwiesen worden waren. Aufgrund der Höhe des Honorars und der finanziellen Relevanz des Vertrages wäre dieser vor Leistungsbeginn schriftlich auszufertigen gewesen. Der RH empfahl daher, dies bei zukünftigen Verträgen sicherzustellen.

(2) Weiters wies er kritisch auf die Vermischung der Aktivitäten des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie sowie auf die Überschneidungen bei der Rechnungslegung an die beiden Bildungseinrichtungen hin, welche durch die zeitgleiche Zugehörigkeit einzelner Vorstandsmitglieder des FPÖ-Bildungsinstituts zum Vorstand der Freiheitlichen Akademie begünstigt wurde. Eine exakte Trennung der Tätigkeiten sowie der beiden Rechnungskreise wäre künftig sicherzustellen.

22.3 (1) *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts habe der Autor des Comics die ersten Tranchen seines Honorars schon vor der Vertragsunterfertigung erhalten, weil der Vertrag bereits 2007 mündlich abgeschlossen worden sei, bevor er 2009 auch in Schriftform gebracht wurde. Ansonsten habe sich die Praxis, Werkverträge mit Autoren mündlich abzuschließen, bislang sehr bewährt. An eine Formalisierung sei daher nicht gedacht.*

Zum vereinsinternen Beschluss des Vorstands betreffend den Comic hielt das FPÖ-Bildungsinstitut fest, dass es weder eine Gesetzes- noch Satzungspflicht gäbe, die Beschlüsse der Vereinsorgane lückenlos bzw. überhaupt zu dokumentieren. Der EU-Comic sei mit voller Zustimmung des Vorstands produziert worden. Der Beschluss sei allein auf Schätzungen der Kosten für Konzeptions- und Kreativleistungen erfolgt, ein zusätzlicher Anfall von Produktions- und Versandkosten sei als selbstredend vorausgesetzt worden.

Bildungsarbeit

Weiters führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass sich der Beirat ausführlich und – anders als vom RH dargestellt – abschließend mit der Causa „EU-Comic“ auseinandergesetzt habe. Anfangs seien noch die stark unterschiedlichen und parteipolitisch gefärbten Positionen seiner Mitglieder zur EU im Vordergrund der Diskussion gestanden. Im weiteren Verlauf habe sich die Frage herauskristallisiert, ob das Zurückverlangen der für den Comic aufgewandten Förderungsmittel nicht als gravierende Verletzung der im Protokoll zum PubFG grundsätzlich und in den Richtlinien auch normativ zum Ausdruck gebrachten Autonomie der Rechtsträger bei der Bestimmung der Inhalte und der Methoden ihrer Bildungsarbeit sowie als Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Lehre angesehen werden müsse. Nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente habe sich schließlich die Überzeugung verdichtet, dass eine Sanktionierung des FPÖ-Bildungsinstitutes einen Präzedenzfall schüfe, der staatlichen Interventionen Vorschub leisten und damit gewisse Tendenzen begünstigen würde, die Eigenverantwortlichkeit der Rechtsträger einzuschränken. Diese schwerwiegenden Bedenken würden die Art und Weise erklären, in der die Angelegenheit abgeschlossen worden sei. Bedeutsamer sei im gegebenen Kontext allerdings, dass dies auch ordnungsgemäß geschehen sei.

Zunächst sei festzuhalten, dass in der Sitzung des Beirats vom 24. Juni 2009 zwei Anträge gestellt und auch angenommen worden seien, wovon sich jedoch nur einer auf die Erstellung eines Gutachtens gemäß PubFG bezogen habe. Dabei handle sich um den Antrag der Vertreterin der Grünen Bildungswerkstatt, ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstellen zu lassen und den RH zu bitten, einen Experten aus seinen Reihen zur Erstellung eines solchen Gutachtens zu benennen. Der (weitere) Antrag der Politischen Akademie der ÖVP auf Errichtung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung der Richtlinien sei mit diesem Begehrten in keinem unmittelbaren Zusammenhang gestanden. Es sei demnach irreführend, wenn seitens des RH von mehreren Anträgen gesprochen werde. Es werde der irrite Eindruck erweckt, dass mehrere Rechtsträger die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 3 Abs. 4 PubFG beantragt hätten. Der von der Grünen Bildungswerkstatt herbeigeführte Beschluss, der darauf gerichtet gewesen sei, das Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG durch einen „RH-Experten“ erstellen zu lassen, habe sich mangels Aquirierbarkeit eines solchen nicht realisieren lassen. Überdies sei nach den Bestimmungen des PubFG das Gutachten über die Zielangemessenheit von Tätigkeiten eines Rechtsträgers vom Beirat selbst abzugeben. Um aus dem Expertengutachten ein Gutachten des Beirats zu machen, hätte es eines weiteren, darauf bezogenen Beschlusses bedurft, der mangels Antrag nie gefasst worden sei.

In der Folge habe der Beirat, nachdem der ursprüngliche rechtlich mangelfahe Antrag sachlich gescheitert war, Beschlüsse gefasst, die auf die Erwirkung von Stellungnahmen durch beiratsfremde Experten abgezielt hätten. Schließlich habe ein Universitätsprofessor für Verfassungsrecht ein Rechtsgutachten erstattet und an die Beiratsmitglieder übersandt. Das FPÖ-Bildungsinstitut habe das ihm eingeräumte Recht zur Stellungnahme wahrgenommen und zwei renommierte Rechtsanwälte mit der Erstellung von Gegengutachten beauftragt. Darüber hinaus sei vom FPÖ-Bildungsinstitut eine Denkschrift vorgelegt worden. Das Gutachten des Universitätsprofessors sei ebenso wie die Schriftsätze des FPÖ-Bildungsinstituts Gegenstand einer intensiven inhaltlichen Befassung gewesen. Gemäß dem tatsachegetreuen Protokoll der Beiratssitzung vom 28. Oktober 2010 habe der Vorsitzende, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgelegen seien und auch keine Anträge eingebracht worden waren, diesen Tagesordnungspunkt geschlossen und allgemeine Übereinstimmung festgestellt, dass die Thematik „Blauer Planet“ für den Beirat erledigt sei.

Entgegen den Ausführungen des RH seien sämtliche Anträge beschlossen und die Beschlüsse, soweit faktisch möglich, auch umgesetzt worden. Als „formell nicht erledigt“ könnte die Angelegenheit einem Betrachter höchstens dann erscheinen, wenn er meint, dass bestimmte Anträge nicht gestellt worden seien. Da dies aber trotz entsprechender Frage des Vorsitzenden nicht geschehen sei, sei es zu keinen weiteren Abstimmungen gekommen und seien keine weiteren Beschlüsse gefasst worden.

(2) Weiters hielt das FPÖ-Bildungsinstitut in seiner Stellungnahme fest, dass auf eine Trennung der Tätigkeits- und Rechnungskreise von FPÖ-Bildungsinstitut und Freiheitlicher Akademie laufend geachtet, gelegentlich aber Kooperationen ins Auge gefasst worden seien. Dass Verwechslungen durch Rechnungsleger vorkommen würden, sei nicht auszuschließen. Im Fall der „Elemente der Gemeindepolitik“ seien sowohl die Honorierung des Autors als auch die Finanzierung der Publikation von der Freiheitlichen Akademie übernommen worden, so dass dieser nicht als Beispiel für eine Vermengung der Aktivitäten bei der Rechtsträger tauge.

22.4 (1) Der RH entgegnete, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit der Abschluss von Werkverträgen in Schriftform mit der genauen Beschreibung des Werks, des Liefertermins, des Honorars und der Abrechnungsmodalitäten vor Vertragsbeginn zweckmäßig ist. Gerade bei der Verwendung von Förderungsmitteln bedarf es eines erhöhten Dokumentationsaufwands, um die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel nachweisen zu können. Eine unnö-

Bildungsarbeit

tige Bürokratisierung der Strukturen kann durch angemessene Formen der Dokumentation vermieden werden.

Betreffend die vereinsinterne Behandlung des Comics entgegnete der RH, dass grundsätzlich eine Dokumentation der Beschlüsse des Vorstands jedenfalls zweckmäßig sei, um die Tätigkeiten der Bildungseinrichtung und die damit verbundene Mittelverwendung transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Gemäß den Unterlagen des FPÖ-Bildungsinstituts wurden im Fall des Comics die Kreativleistungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mit 50.000 EUR geschätzt und auch Druckkosten im „maximalen Kostenrahmen“ berücksichtigt. Weitere – offensichtlich erwartete, aber wertmäßig nicht dargestellte – Kostenfaktoren waren dem Protokoll der Vorstandssitzung nicht zu entnehmen. Nach Ansicht des RH sollten jedenfalls bei Beschlussfassung die gesamten Kosten eines Projekts geschätzt und dargestellt werden, um eine Nutzen-Kosten-Abwägung der Entscheidungsträger – wie auch in den Richtlinien gefordert – zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Befassung des Beirats mit dem Comic entgegnete der RH, dass die außerordentliche Sitzung des Beirats vom 24. Juni 2009 aufgrund von zwei gesonderten, von verschiedenen Beiratsmitgliedern eingebrochenen Anträgen stattfand. In beiden Anträgen wurde eine Überprüfung des Comics im Hinblick auf § 3 Abs. 4 PubFG gefordert. In der Folge beschloss der Beirat in dieser Sitzung aufgrund des Antrags eines Beiratsmitglieds „ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen und den RH zu bitten, einen Experten aus seinen Reihen, der die Erstellung eines solchen Gutachtens übernehmen kann, zu benennen.“ Wie in der Stellungnahme zutreffend ausgeführt, sind Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG, ob eine bestimmte Tätigkeit des Rechtsträgers den in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Zielen entspricht, vom Beirat selbst abzugeben und von diesem mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Demnach konnte der zitierte Beschluss des Beirats „ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen“ richtigerweise nur so verstanden werden, dass auf Grundlage des beabsichtigten externen, bloß als Hilfestellung dienenden Rechtsgutachtens letztendlich der Beirat selbst durch Beschlussfassung sein Gutachten erstatten sollte. Dass eine Gutachtenserstellung durch den Beirat selbst beabsichtigt war, ergibt sich insbesondere auch aus den Wortmeldungen der beiden von der FPÖ nominierten Beiratsmitglieder in der Beiratssitzung vom 28. Oktober 2010, die auf eine Beschlussfassung drängten und ausführten, dass man nach mehrfacher Erörterung durch den Beirat „nunmehr möglichst rasch zu einer Entscheidung kommen sollte“ und „auch im Sinne der Verwaltungseffizienz zu einem Ergebnis kommen solle“. Dennoch kam es letztlich nicht zu der von § 3 Abs. 4 PubFG vorgesehenen Beschlussfassung im Bei-

rat. Es wurde lediglich ein externes Rechtsgutachten eingeholt, dessen Ergebnissen das FPÖ-Bildungsinstitut mit zwei externen Gegen-gutachten entgegengrat. Dadurch entstanden 3.600 EUR an Kosten für das externe Rechtsgutachten, die aus Budgetmitteln des BKA getragen wurden, sowie 17.280 EUR an Rechts- und Beratungskosten beim FPÖ-Bildungsinstitut, ohne dass im Beirat die beabsichtigte Willensbildung gemäß § 3 Abs. 4 PubFG über die Vereinbarkeit des Comics mit den in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Zielen erfolgt wäre.

(2) Weiters verblieb der RH bei seiner Ansicht der mangelhaften Trennung der Aktivitäten – insbesondere auch der Buchhaltung – des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie aufgrund der personellen und organisatorischen Verknüpfungen. So wurde etwa die auf das FPÖ-Bildungsinstitut ausgestellte Honorarnote des Autors durch einen händischen Vermerk korrigiert und der Freiheitlichen Akademie zugewiesen.

Inserate

23.1 (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut gab eine Vielzahl von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften⁷ in Auftrag, um über die Veranstaltungen und Seminare sowie über eigene Publikationen zu informieren. Die Ausgaben für die Inserate entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 11: Ausgaben für Inserate und Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Ausgaben in EUR	Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in %
2007	27.375,00	13,08
2008	196.223,21	32,76
2009	131.591,60	6,67
2010	124.526,60	6,77
2011	122.231,70	8,25

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

⁷ NFZ, Zur Zeit, Aula, Eckart, etc.

Bildungsarbeit

Im Vergleich zu den gesamten, für den Bildungsbereich aufgewendeten Förderungsmitteln (Sachaufwand) lagen die Ausgaben für Inserate im Jahr 2007 bei rd. 13 %, erhöhten sich im Jahr 2008 auf rund ein Drittel und reduzierten sich ab 2009 auf unter 10 %.

(2) Die Ausgaben der davon für den Buchvertrieb bezahlten Inserate entwickelten sich in den Jahren zwischen 2007 und 2011 wie folgt:

Tabelle 12: Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate und deren Anteil am gesamten Inserate-Aufwand in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Inserate Buchvertrieb in EUR	Anteil am gesamten Inserate-Aufwand in %
2007	17.325	63,29
2008	63.025	32,12
2009	40.689	30,92
2010	21.694	17,42
2011	43.602	35,67

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Auch im Zusammenhang mit dem Buchvertrieb fielen im Jahr 2008 – im Vergleich zu den anderen Jahren des überprüften Zeitraums – die höchsten Ausgaben für Inserate an.

(3) Das FPÖ-Bildungsinstitut bewarb seine Seminare, Veranstaltungen und Publikationen u.a. regelmäßig in der NFZ, dem offiziellen Printmedium der FPÖ, und der Wochenzeitung „Zur Zeit“.

Im Mai 2008 schlossen das FPÖ-Bildungsinstitut und die FPÖ eine Vereinbarung über ein Inseratenvolumen in der NFZ von 17 ganzen Seiten für den Zeitraum bis Ende Dezember 2008 zum Preis von 52.700 EUR, welches im Oktober 2008 ausgeschöpft wurde. Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgte seitens des FPÖ-Bildungsinstituts durch den Präsidenten. Die Satzungen des Vereins sahen vor, dass schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betrafen, vom Kassier und vom Präsidenten zu unterfertigen waren. Auch im März 2009 überwies das FPÖ-Bildungsinstitut einen Vorschuss für Inserate in der Höhe von 50.000 EUR an die NFZ, welcher vom Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts zur Anweisung freigegeben worden war. Eine schriftliche Vereinbarung lag dafür nicht vor.

(4) Weiters bezahlte das FPÖ-Bildungsinstitut zwischen Mitte April und Ende November 2008 die Schaltung von insgesamt 26 Anzeigen zum Zweck der Eigenwerbung bzw. zur Bewerbung von Seminaren, Veranstaltungen und Publikationen in der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“. Die Ausgaben dafür beliefen sich auf rd. 46.200 EUR.

Im August und im September 2008 finanzierte das FPÖ-Bildungsinstitut darüber hinaus auch die Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Zeitschrift „Zur Zeit“ mit Ausgaben in der Höhe von 15.000 EUR. Ein Zusammenhang mit dem FPÖ-Bildungsinstitut bzw. mit den von ihm veranstalteten Bildungsmaßnahmen war nicht erkennbar.

23.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Aufwand für Inserate im Jahr 2008 nahezu ein Drittel des gesamten Sachaufwands für Bildung erreichte.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate im Jahr 2008 doppelt so hoch wie die Ausgaben für die Publikationen selbst waren. Nach Ansicht des RH stellten diese Aufwendungen für Inserate keine sparsame Verwendung der Förderungsmittel dar. Er empfahl, bei der Bewerbung der Publikationen auf ein angemessenes Verhältnis der Aufwendungen für Inserate für den Buchvertrieb zu den Aufwendungen für Publikationen zu achten.

(3) Der RH kritisierte ferner, dass die Unterzeichnung der Vereinbarung mit der FPÖ über das Inseratenvolumen ausschließlich durch den Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgt war, obwohl auch die Unterfertigung durch den Kassier erforderlich gewesen wäre. Auch die Überweisung eines Vorschusses für Inserate an die NFZ im Jahr 2009 ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung erachtete der RH als kritikwürdig. Er empfahl, sicherzustellen, dass finanzielle Angelegenheiten immer schriftlich festgehalten und im Vier-Augen-Prinzip abgewickelt werden.

(4) Hinsichtlich der Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Zeitschrift „Zur Zeit“ kritisierte der RH die Übernahme der Aufwendungen für Inserate, weil kein Bezug zur Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts erkennbar war. Er empfahl, bei der Schaltung von Inseraten auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten.

Bildungsarbeit

23.3 (1) Laut *Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts* fordere das PubFG von den Rechtsträgern weder, für ihre Bildungsarbeit Beiträge einzuhaben, noch überhaupt gewinnorientiert zu wirtschaften. Es verbiete ihnen sogar, ihre Tätigkeiten auf Gewinn zu richten. Aufwendungen für die Bewerbung von Material, dessen Verbreitung dem gesetzlichen Bildungsauftrag dient, seien dann angemessen, wenn sie tatsächlich notwendig waren, um dieses Material unter den Staatsbürgern zu verbreiten und die Wahrscheinlichkeit der Lektüre zu fördern. Insofern wäre es problematisch, den Aufwand für die Produktion und den Vertrieb von Büchern in ein starres Verhältnis bringen zu wollen. Nichtsdestotrotz werde das FPÖ-Bildungsinstitut auch hier die Kosten im Auge behalten.

(2) Das FPÖ-Bildungsinstitut führte weiter aus, dass gemäß Statuten der Präsident den Verein nach außen vertrete und der Kassier oder der Schriftführer, je nach Angelegenheit, zur Gegenzeichnung berechtigt würden. Praktische Erfordernisse hätten es zur bewährten Gepflogenheit gemacht, gegebenenfalls nur die mündliche Zustimmung des Kassiers (Schriftführers) einzuholen. Darüber hinaus würden jährlich die Kontrollorgane durch Vorlage der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichts über alle wesentlichen, durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier ausgelösten Geldbewegungen und deren Gründe unterrichtet. Die vereinsinterne Handhabung der Zeichnungsberechtigung habe keinen Einfluss auf die buchhalterische Abbildung der Gebarung und damit auf die Transparenz der Verwendung der Förderungsmittel.

(3) Bei der Schaltung von Inseraten oder redaktioneller Artikel werde grundsätzlich darauf geachtet, dass diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stünden. Die Inhalte der vom RH angesprochenen Artikel, die sich analytisch mit dem „Dritten Lager“ bzw. mit der FPÖ in ihrer Qualität als „Arbeiterpartei neuen Typs“ auseinandersetzen, seien zweifellos vom gesetzlichen Bildungsbegriff gedeckt. Die Behauptung, es fehle besagten Veröffentlichungen an einer „Verbindung mit den vom FPÖ-Bildungsinstitut veranstalteten Bildungsmaßnahmen“, müsse daher zurückgewiesen werden. Auch das Medium sei geeignet, Inhalte der Bildung zu transportieren. Jedoch sei es vom FPÖ-Bildungsinstitut in diesem Einzelfall verabsäumt worden, die Beiträge als Schaltungen des Instituts zu kennzeichnen.

23.4 (1) Der RH bekräftigte seine Kritik am Aufwand für Inserate zur Bewerbung der Publikationen, der ihrem Produktionsaufwand gegenüberstand. Er hob in diesem Zusammenhang bervor, dass das FPÖ-Bildungsinstitut bis zum Jahr 2009 nur geringe und ab dem Jahr 2010 keine Einnahmen mehr aus dem Verkauf von Publikationen verzeichnete, weil diese – nach Angabe des FPÖ-Bildungsinstituts – seither

aus ökonomischen und ideellen Gründen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Der Aufwand für die Bewerbung dieser Materialien belief sich im überprüften Zeitraum hingegen auf rd. 186.000 EUR. Da diese nach Ansicht des RH auch über andere Vermarktungswege (z.B. persönliche Kontakte im Rahmen von Seminaren und Veranstaltungen) kostengünstiger möglich gewesen wäre, erkannte er in der Bewerbung durch Inserate keine sparsame Verwendung von Förderungsmitteln.

Im Übrigen verwies der RH auf die Richtlinien des Beirats, welche in § 4 die Kriterien der Sparsamkeit und Unmittelbarkeit betonen. Demnach müssen die Aufwendungen bei den einzelnen Projekten der politischen Bildung der Rechtsträger in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen, der im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Projekts zu erwarten ist.

(2) Hinsichtlich der fehlenden Gegenzeichnung der Vereinbarung mit der FPÖ durch den Kassier entgegnete der RH, dass die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 der Statuten nicht die Berechtigung, sondern die Verpflichtung des Kassiers vorsehen, schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, mit zu unterschreiben. Der Zweck dieser Bestimmung lag nach Ansicht des RH in der Kontrollfunktion, um die Abwicklung von gebarungsrelevanten Rechtsgeschäften im Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und den Kassier über den erforderlichen Mittelbedarf vor Eintritt der finanziellen Verpflichtung zu informieren. Dies war insbesondere im Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 der Statuten, wonach der Kassier gemeinsam mit dem Präsidenten das Vereinsvermögen verwaltet und für die Geldgebarung verantwortlich ist, zu sehen. Die weitgehende Verlagerung des Vier-Augen-Prinzips auf den Zahlungsvorgang (durch Bekanntgabe des TAN) widersprach nach Ansicht des RH der Intention dieser Satzungsbestimmungen, da die Kontrollfunktion eingeschränkt und erst beim Mittelfluss und nicht bei Vertragsabschluss wirksam wurde. Wenngleich also die von den Satzungsbestimmungen abweichende geübte Praxis die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis nicht beeinträchtigen konnte, so stellte sie dennoch einen Mangel im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit im Innenverhältnis dar.

(3) Weiters verblieb der RH bei seiner Kritik an der Übernahme der Kosten von zwei redaktionellen Beiträgen in der Zeitschrift „Zur Zeit“, welche nicht auf den Inhalt der Artikel, sondern auf den fehlenden, in den Richtlinien des Beirats jedoch geforderten unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts abgezielt hatte.

Bildungsarbeit

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

24.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre⁸ der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Die Bildungseinrichtungen haben Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings ist ein substanzialer Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen.

Im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 entstanden folgende Kosten im Zusammenhang mit Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre:

Tabelle 13: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre 2007 bis 2011

Jahr	Kosten für die Bildungseinrichtung in EUR	Kostenbeitrag für Teilnehmer	ø Anteil der Kostenbeiträge
			in %
2007	19.321,33	4.067,58	21,05
2008	40.016,62	8.015,94	20,03
2009	40.913,56	7.482,02	18,29
2010	134.615,66	33.030,14	24,54
2011	48.718,95	12.426,42	25,51

Quellen: Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts; Darstellung RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut verrechnete für das Einzelcoaching von Funktionären grundsätzlich 25 % der Ausgaben an die Partei oder den Parlamentsklub weiter, forderte jedoch nicht in allen Fällen Kostenbeiträge ein. Dadurch lag der durchschnittliche Anteil der Kostenbeiträge für Spitzenfunktionäre an den gesamten Kosten dieser Bildungsangebote unter 25 %.

Der deutliche Anstieg der Ausgaben im Jahr 2010 ergab sich durch die intensivierte Einzelschulung von Mandataren. Die Refundierung der diesbezüglichen Kostenbeiträge erfolgte durch den Parlamentsklub, Landesparteiorganisationen bzw. die Bundespartei.

(2) In mehreren Fällen finanzierte das FPÖ-Bildungsinstitut Einzelcoachingmaßnahmen für Spitzenwahlkandidaten (Rhetorik- und Persönlichkeitstraining) ohne Einhebung von Kostenbeiträgen. Unter anderem

⁸ Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

wurde im Oktober 2008 (nach der Nationalratswahl Ende September 2008) ein Rhetorik- und Persönlichkeitscoaching für einen Nationalratswahlkandidaten der FPÖ finanziert. Obwohl dieser wenige Tage später als Abgeordneter in den Nationalrat einzog, hob das FPÖ-Bildungsinstitut auch in diesem Fall keinen Kostenbeitrag ein.

24.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre bzw. bei Einzeltrainings zwar in den meisten Fällen, jedoch nicht lückenlos erfolgt war. Er empfahl daher, diese durchgängig vorzunehmen.

(2) In Bezug auf die Einzelcoachings von Spitzenwahlkandidaten zählen Höherqualifikationen von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zwar zu den legitimen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 der Richtlinien. In Analogie zu § 3 Abs. 3 der Richtlinien wären nach Ansicht des RH jedoch auch für die dort genannten Bildungsmaßnahmen künftig Kostenbeiträge einzufordern, weil dabei die Interessenslage mit jener bei Spitzenkandidaten vergleichbar ist. Der RH empfahl daher, auch bei der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten künftig substantielle Kostenbeiträge einzufordern.

24.3 (1) Laut *Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts* sei die Einhebung von Kostenbeiträgen regelmäßig, nicht aber immer lückenlos erfolgt. In jüngerer Vergangenheit sei dies hingegen immer der Fall gewesen.

(2) Weiters führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass die Richtlinien den Begriff des „Spitzenwahlkandidaten“ nicht kennen würden. Eine kritische Sichtung der Richtlinien ergäbe, dass der Normgeber zwischen Spitzenfunktionären und „Spitzenkandidaten“ bewusst unterschieden hat. Offenkundig sei ihm daran gelegen, Kostenbeiträge nur etablierten Politikern aufzuerlegen. Hingegen sollten unerfahrene Wahlwerber nicht in ihrer Bereitschaft beeinträchtigt werden, sich eine gewisse politische Handlungskompetenz anzueignen. Bildung dürfe darum auch für sie nichts kosten. Schließlich seien gerade solche Personen in Zeiten der Demokratieverdrossenheit und der Politikmüdigkeit beispielgebend. Zu berücksichtigen sei auch, dass ungeschulte Neulinge professionellen Politikern gegenüber Wettbewerbsnachteile hinnehmen müssten, die durch geeignete Bildungsmaßnahmen, wenn schon nicht beseitigt, so doch verringert werden können. Schon die bestehende Regelung, die die Bildungsbereitschaft von Spitzenfunktionären bestrafe, sei bildungspolitisch ein schlechtes Signal.

Bildungsarbeit

24.4 (1) Der RH entgegnete, dass das FPÖ-Bildungsinstitut noch während der laufenden Geburungsüberprüfung eine Kostenrefundierung für ein Rhetorik- und Persönlichkeitscoaching im Jahr 2011 eingefordert hatte und verwies erneut auf § 4 Abs. 4, letzter Satz der Richtlinien, wonach bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzens Funktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, ein substantieller Anteil der Trainingskosten weiter zu verrechnen ist.

(2) Hinsichtlich der Bildungsmaßnahmen für Spitzenkandidaten entgegnete der RH, dass das FPÖ-Bildungsinstitut Kostenbeiträge für das Einzeltraining von Spitzens Funktionären nicht von den Teilnehmern, sondern ausschließlich von den Parteiorganisationen eingebunden hatte. In analoger Behandlung ergäbe sich daher für unerfahrene Wahlwerber keine Kostenbelastung, welche ihre Bereitschaft zur Kandidatur beeinträchtigen könnte. Im Übrigen verwies der RH auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 20), eine Klarstellung sowie eine Regelung zur Leistung von Kostenbeiträgen bei Bildungsangeboten für Spitzenkandidaten in die Richtlinien aufzunehmen.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

25.1 Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. durch effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

Bei der Organisation einiger (internationaler) Veranstaltungen arbeitete das FPÖ-Bildungsinstitut mit einem Unternehmen⁹ zusammen, das vor allem seine internationalen Kontakte und Erfahrungen einbringen sollte und für seine Dienstleistungen Rechnungen legte. Für Vorbereitung, Recherche, Organisation und Pressearbeit verrechnete das Unternehmen jeweils 4.800 EUR (inkl. USt), in Summe somit für drei Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 14.400 EUR. Das Unternehmen schien neben dem FPÖ-Bildungsinstitut als Veranstalter auf, woraus grundsätzlich eine Kooperation ableitbar war. Unterlagen über die Kooperation bzw. – mit Ausnahme einer Veranstaltung – Aufzeichnungen über den daraus entstandenen Mehrwert lagen nicht vor.

⁹ Austrian Technologies GmbH

25.2 Der RH bemängelte bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen bei der Organisation von Veranstaltungen die in den Richtlinien für Kooperationen vorgesehene Kostenteilung bzw. Dokumentation des Mehrwerts der Zusammenarbeit. Er empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, künftig eine Kostenteilung mit dem Kooperationspartner vorzunehmen oder den spezifischen Nutzen der Zusammenarbeit zu dokumentieren. Falls keine Kooperation vorliegt, sollte das FPÖ-Bildungsinstitut als alleiniger Veranstalter auftreten.

25.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts würden grundsätzlich die Kosten mit allen Kooperationspartnern geteilt. In der gegenständlichen Angelegenheit wäre davon aufgrund des Zugangs zu bestimmten Zielgruppen Abstand genommen worden. Mit dem genannten Unternehmen wäre im Vorfeld der Mehrwert, den die Zusammenarbeit dem FPÖ-Bildungsinstitut bringen würde, geklärt und auch um eine schriftliche Darstellung ersucht worden. Folgende spezifische Vorteile wären dokumentiert:*

1. die Gewinnung von russischen und georgischen Referenten aus dem Bereich der internationalen Politik aufgrund des professionellen Know-hows der Organisation sowie deren internationaler Vernetzung;

2. die Erarbeitung des Konferenzprogramms, die Übernahme der Pressearbeit sowie der Kontakt zu Vertretern des Diplomatischen Corps, hochrangigen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Landesverteidigung und der Politik und deren Einladung;

3. die Steigerung des Bekanntheitsgrades des FPÖ-Bildungsinstituts durch die Veranstaltungen und die dadurch erzielte Vertiefung von Positionierung und Reputation.

25.4 Der RH nahm die in der Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts nunmehr vorgelegte allgemeine Dokumentation des Mehrwerts von internationalen Veranstaltungen zur Kenntnis. Da das Unternehmen, mit dem das FPÖ-Bildungsinstitut regelmäßig bei der Organisation internationaler Veranstaltungen zusammenarbeitete, für seine Dienstleistungen Rechnungen legte, wäre jedoch der Mehrwert der Zusammenarbeit gemäß den Richtlinien bei jeder Veranstaltung gesondert zu dokumentieren gewesen.

Bildungsarbeit

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

26 Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

27.1 (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 14: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	erhaltene Förderungsmittel	davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	Anteil
			in %
2007	462.829	40.258	8,70
2008	477.635	164.709	34,48
2009	634.726	262.156	41,30
2010	641.468	267.109	41,64
2011	650.428	278.210	42,77

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut verwendete 2007 rd. 9 % der dafür erhaltenen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und steigerte diesen Anteil bis 2011 auf rd. 43 %. Im mehrjährigen Durchschnitt gab das FPÖ-Bildungsinstitut rd. 35 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel für diesen Zweck aus.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden. Das

FPÖ-Bildungsinstitut stellte den durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachten Verwaltungsaufwand nicht dar.

27.2 (1) Der RH hielt fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut weniger als 45 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte jedoch von 2007 auf 2011 deutlich erhöht werden.

(2) Darüber hinaus stellte der RH kritisch fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut den im Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit entstandenen Verwaltungsaufwand nicht dargestellt hatte. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwertes konnte somit nicht überprüft werden. Der RH empfahl daher, im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands im Rechnungsausschluss auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand zu errechnen und darzustellen.

27.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts sei die Buchhaltung angewiesen worden, den Verwaltungsaufwand deutlicher als bisher darzustellen.*

Planung der internationalen politischen Bildungsarbeit

28.1 Das FPÖ-Bildungsinstitut setzte sich mit seiner internationalen politischen Bildungsarbeit zum Ziel, die politische Situation Österreichs und der FPÖ ausländischen Partnern gegenüber darzustellen sowie Kontakte zu ausländischen Parteien aufzubauen.

Zur Erreichung des angestrebten Ziels plante der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vorstand durch Festlegung einiger Eckpunkte¹⁰ grob die internationale politische Bildungsarbeit. Davon ausgehend unternahmen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts sowie der FPÖ regelmäßig Reisen ins Ausland und luden ausländische Gäste als Vortragende ein. Ein Mitglied des Vorstands und ein externer Berater pflegten verstärkt europäische bzw. internationale Kontakte und verrechneten dafür Spesen (siehe auch TZ 7). Eine Planung der einzelnen Projekte einschließlich Festlegung von Art und Umfang der damit verbundenen Ausgaben erfolgte in der Regel nicht. Das FPÖ-Bildungsinstitut begründete diese Vorgangsweise mit der Kurzfristigkeit vieler Treffen, die eine detaillierte Planung und Kostenschätzung verhinderte. Die Zielerreichung prüften nach Angaben des FPÖ-Bil-

¹⁰ z.B. Auswahl der Länder, zu denen der Kontakt aufgebaut oder intensiviert werden sollte

Bildungsarbeit

dungsinstituts der Präsident sowie der Vorstand; Aufzeichnungen darüber lagen nicht vor.

28.2 Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut viele seiner Projekte lediglich sehr grob plante und detaillierte Kostenplanungen nicht vorlagen. Dadurch fehlte die Möglichkeit eines Soll-Ist-Vergleichs der Kosten. Nach Ansicht des RH wäre auch bei kurzfristig umzusetzenden Projekten eine Kostenplanung erforderlich, die dann die Basis für die Kontrolle und gegebenenfalls Steuerung während der Projektabwicklung darstellen sollte. Evaluierungen wären – zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit – zu dokumentieren.

28.3 *Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich bei den meisten Projekten um repetitive Routineaufgaben handle, deren formale Planung einen nicht zu rechtfertigenden personellen und zeitlichen Aufwand darstellen würde. Es sei daher unbürokratischer, sich auf die Erfahrungswerte spezialisierter Mitarbeiter zu verlassen, die Abweichungen von den bewährten Routinen rasch erkennen könnten. Im Hinblick auf die relativ geringe Komplexität der Projekte wäre die gewählte Methode zielführend. Jede Unternehmung der internationalen Bildungsarbeit wäre nachvollziehbar und evaluierbar.*

28.4 Der RH entgegnete, dass gerade bei kleinen Projekten, die regelmäßig durchgeführt würden, eine dem Projektumfang angepasste Kostenplanung und –kontrolle rasch und effizient durchgeführt werden könnte. Auch war aus den dem RH vorgelegten Unterlagen Art und Umfang der in Zusammenhang mit den Projekten getätigten Ausgaben nicht nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Kontrolle der Angemessenheit der Ausgaben nicht möglich war.

Veranstaltungen im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit

29.1 (1) Insbesondere im Zusammenhang mit der Einladung ausländischer Gäste bspw. im Rahmen von Konferenzen fielen neben den eigentlichen Veranstaltungsausgaben (z.B. für Räumlichkeiten und Honorare) umfangreiche Spesen an. Diese reichten von Fluggebühren über Hotel- und Bewirtungskosten bis hin zu Spesen für Transfer- und Taxifahrten. In einigen Fällen bezahlte das FPÖ-Bildungsinstitut u.a. auch die in den Hotelrechnungen der Gäste angeführten Zusatzleistungen wie alkoholische Getränke, Wäschereinigung, Minibar, Pay-TV sowie das VIP-Handling am Flughafen und Eintrittskarten für Wiener Sehenswürdigkeiten. Die Einladungen erstreckten sich gelegentlich auch auf Begleitpersonen der Gäste.